

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 17
vom 14. Dezember 1920

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Sektionschef Ing. F i s c h e r;
ferner zu Punkt 2: vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Generaldirektor für das Postwesen Sektionschef H o h e i s e l und Sektionsrat Dr. A i g n e r;
vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g;
zu Punkt 3: vom Bundesministerium für Volksernährung: Ministerialrat Dr. B u r e s c h und Sektionsrat Dr. R i z z i.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 20.30 – 23.00

Reinschrift (8 Seiten), Konzept, keine Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

I n h a l t:

1. Glückwunsch an den vormaligen Staatskanzler Dr. Renner anlässlich des 50. Geburtstages.
2. Bevorschussung der Nachträge auf die Besoldungsreform für die nicht unter die Postbesoldungsordnung fallenden Postangestellten.
3. Frage der Brotpreiserhöhung.
4. Auseinandersetzung mit Ungarn über gemeinsame Vermögensobjekte.
5. Einstellung der kurzfristigen Werbungen.
6. Gesetzentwurf über Vorauszahlungen an Staats-(Bundes-)Angestellte des Ruhestandes

17 – 1920-12-14

und Witwen und Waisen von Staats-(Bundes-)Angestellten auf die künftige Regelung der Pensionen (Provisionen) und der Teuerungsmaßnahmen für diese Personen.

7. Übertragung des Rechtes der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung und den Präsidenten des Rechnungshofes.

8. Verzeichnis der in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1920 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen; Vorlage an den Nationalrat.

9. Gebühren des Militärattachés bei der österreichischen Gesandtschaft in Budapest.

10. Gesetzesbeschluß des n. ö. Landtages, betreffend Überbeschaugebühr von Fleisch in St. Pölten.

11. Gesetzentwurf über die Gewerbeinspektion.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Bevorschussung der Nachträge auf die Besoldungsreform der nicht unter die Postbesoldungsordnung fallenden Postangestellten für die Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 30. September 1920 (1 Seite); Forderungen der pragmatischen Postangestellten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5, [Bundesministerium für Heereswesen], ohne Zahl, Information zur Einstellung der kurzfristigen Werbung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Finanzen Zl. 104.652, Ministerratsvortrag (1 Seite): Vorauszahlungen an Staats-(Bundes-)angestellte des Ruhestandes und Witwen und Waisen von Staats-(Bundes-)angestellten auf die künftige Regelung der Pensionen (Provisionen) und der Teuerungsmaßnahmen für diese Person; Bundesgesetz (4 ½ Seiten); Begründung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundeskanzleramt Zl. 2.321, Ministerratsvortrag (1/2 Seite): Übertragung des Rechtes der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung und den Präsidenten des Rechnungshofs

Schreiben an den Herrn Bundespräsidenten vom 13. Dezember 1920 (3 Seiten); Entschließung des Bundespräsidenten womit das Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung und den Präsidenten des Rechnungshofs übertragen wird (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 8, [Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Verzeichnis der erlassenen Vollzugsanweisungen im Bereiche des damaligen

17 – 1920-12-14

Staatsamtes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 7.151, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Bewilligung eines Installationsbeitrages und einer fortlaufenden Zulage für die Militär-Attachée bei der österreichischen Gesandtschaft in Budapest

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 75.696, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1929, betreffend Überschaugebühr von Fleisch in St. Pölten

Beilage zu Punkt 11, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Bundesgesetz über die Gewerbeinspektion (8 ½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (5 Seiten)

Weiters liegt bei:

[Bundesministerium für Heereswesen], ohne Zahl, Verordnung der Bundesregierung über die Ablieferung von Kriegswaffen und Munition (2 ½ Seiten)

[Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Information zur Frage des Zuckervertrags mit der Tschechoslowakei (1 Seite)

1.

Glückwunsch an den vormaligen Staatskanzler Dr. Renner anlässlich des 50. Geburtstages.

Der V o r s i t z e n d e gibt bekannt, daß heute der vormalige Staatskanzler Dr. R e n n e r den 50. Geburtstag begehe. Redner gedenkt der großen Dienste, welche Dr. Renner als erster Kanzler der Republik Österreich und Führer der österreichischen Delegation für die Verhandlungen in St. Germain dem jungen Staatswesen in den Zeiten der schwersten Not geleistet habe, und stellt den Antrag, Dr. Renner die Glückwünsche des Ministerrates zum Ausdrucke zu bringen.

Der Ministerrat pflichtet den Ausführungen des Vorsitzenden bei und beschließt die Absendung eines Glückwunschsreibens an Dr. Renner.

2.

Bevorschussung der Nachträge auf die Besoldungsreform für die nicht unter die Postbesoldungsordnung fallenden Postangestellten.

Generalpostdirektor H o h e i s e l berichtet, daß die gelegentlich der Einführung der Besoldungsordnung für die Postbediensteten unter den Bestimmungen der Dienstpragmatik verbliebenen Postangestellten unter Berufung auf die ihnen von der Regierung wiederholt zugesicherte Gleichstellung mit den entpragmatisierten Angestellten, mit der Forderung aufgetreten seien, bis zum 18. Dezember l. J. einen Ausgleich für jene Nachzahlungsbeträge

17 – 1920-12-14

zu erhalten, die den entpragmatisierten Angestellten anlässlich der Überführung in die neue Besoldungsordnung schon jetzt zukommen.

Angesichts der bei der Postanstalt durch die Zweiteilung der Angestellten in eine pragmatische und eine entpragmatisierte Gruppe hervorgerufenen besonderen Verhältnisse habe sich das Bundesministerium für Verkehrswesen der gestellten Forderung nicht entziehen zu können geglaubt und sei durch eine vergleichsweise Durchrechnung der beiden Gruppen für die nicht unter die neue Besoldungsordnung fallenden Postangestellten zu folgenden Vorschußbeträgen auf Rechnung der Nachzahlungen gelegentlich ihrer künftigen Überführung in die allgemeine Besoldungsordnung gelangt:

Rangklasse	Zeitvorrückungsgruppe			
	A	C	D	E
V.	8500 K	—	—	der
VI.	8000 „	6000 K	—	individuellen
VII.	6500 „	9000 „	—	Bemessung
VIII.	5500 „	6000 „	6000 K	vorbehalten.
IX.	5000 „	2500 „	3000 „	
X.	2000 „	2000 „	2000 „	
XI.	—	1800 „	1000 „	

Für Postmeister (Oberpostmeister) wären die gleichen Beträge wie für die Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C, jedoch mit der Einschränkung vorzusehen, daß jene der VII. Rangklasse eine mindestens 25 jährige, jene der VIII. eine mindestens 15½ jährige, jene der IX. eine mindestens 9½ jährige und jene der X. eine mindestens 4½ jährige durchrechenbare Dienstzeit aufweisen, andernfalls eine individuell bemessene Bevorschussung einzutreten hätte.

Auf Postoffizianten und Substituten mit Anspruch auf dauernde Anstellung entfielen je 1000 Kronen, auf Staatsbeamte ohne Rangklasse 4000 Kronen.

Postunterbeamte bekämen bei einer durchrechenbaren Dienstzeit

bis einschließlich	7	Jahre	1000 K
„	„	11	„ 1500 „
„	„	19	„ 2000 „

und von 20 und mehr Jahren 2500 Kronen;

Postamtsdiener bei einer durchrechenbaren Dienstzeit

17 – 1920-12-14

bis einschließlich	3	Jahre	1000	K
„	„	7	„	1500 „
„	„	11	„	2000 „
ständige Postauslaufdiener			500	„

Die ausgewiesenen Bevorschussungsbeträge sollen für die Bezugsklasse I gelten. Für die übrigen Bezugsklassen wären sie in der Weise zu errechnen, daß eine Hälfte dieser Beträge zur Gänze, die zweite in dem für die betreffende Bezugsklasse geltenden Prozentualausmaße in Rechnung gestellt wird.

Die Vorschüsse bleiben hinter den Nachzahlungsbeträgen für die jetzt entpragmatisierten Angestellten wesentlich zurück und seien so gehalten, daß sich bei ihrer endgültigen Abrechnung keine Rückzahlungen ergeben werden. Das finanzielle Erfordernis stelle sich zwischen 36 und 40 Millionen Kronen.

Weiters verlangen die pragmatischen Postangestellten die sofortige Inangriffnahme der Durchrechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. September 1920 und die Auszahlung der endgültigen Nachtragsbeträge für diese Zeit unter Abrechnung der Bevorschussungsbeträge bis Mitte Jänner 1921, sowie schließlich die Anwendung der Postbesoldungsordnung auf die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. September 1920 in den dauernden Ruhestand versetzten pragmatischen Postangestellten und Bevorschussung nach Tunlichkeit unter Berücksichtigung der in der Aktivität verbrachten Dauer dieses Zeitabschnittes.

Redner bitte, der Ministerrat möge die Gewährung der Bevorschussungsbeträge unter den dargelegten Modalitäten beschließen.

B.-M. Dr. G r i m m erklärt seine Zustimmung von der Gewißheit abhängig machen zu müssen, daß aus der Bewilligung derartiger Vorauszahlungen nicht auch andere Gruppen für sich Beispielsfolgerungen ableiten.

Generalpostdirektor H o h e i s e l erwidert, der Postbeamtenverein habe sich in dieser Hinsicht mit dem Zentralverbande der österreichischen Staatsbeamtenvereine ins Einvernehmen gesetzt und von diesem die Versicherung erhalten, daß die übrigen pragmatischen Staatsbediensteten derartige Vorauszahlungen nicht in Anspruch nehmen werden. Am nächstliegenden wäre eine Rückwirkung auf die Angestellten der Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostverwaltung; doch stehe dort die Einführung der Besoldungsordnung ohnedies unmittelbar bevor und das Personal habe sich darum, obwohl es von dem beabsichtigten Schritte der pragmatischen Postbediensteten Kenntnis besaß, nicht deren Forderungen zu eigen gemacht, sondern andersgeartete Forderungen gestellt, die in der

17 – 1920-12-14

Sitzung des Ministerrates vom 10. Dezember bereits ihre Erledigung fanden.

Nachdem der *V o r s i t z e n d e* sowie Bundesminister Dr. *R e s c h* die Gewährung der Vorauszahlung an die pragmatischen Postangestellten befürwortet und Bundesminister Dr. *G r i m m* im Hinblick auf die vorliegenden Zusagen der Regierung und mit Rücksicht auf die vom Zentralverbande der Staatsbeamtenvereine gegebene Versicherung seine Zustimmung erklärt hatte, erhebt der Ministerrat die vom Generalpostdirektor *H o h e i s e l* vorgetragene Anträge zum Beschluß.

3.

Frage der Brotpreiserhöhung.

B.-M. Dr. *G r ü n b e r g e r* berichtet über das Ergebnis der Besprechung, die der Bundeskanzler und Redner im Sinne des vormittägigen Ministerratsbeschlusses in Angelegenheit der Frage des Brotpreises mit dem Bürgermeister von Wien hatten. Der Bürgermeister sei nach wie vor bei seinem ablehnenden Standpunkte verblieben und habe seine Ansicht dahin geäußert, daß eine Verteuerung des Brotes im jetzigen Zeitpunkte sofortige Unruhen in der Bevölkerung auslösen würde. Auch für späterhin setze eine Brotpreiserhöhung immer voraus, daß dabei die bemittelten Bevölkerungsschichten verhältnismäßig stärker herangezogen werden, als die unbemittelten. Bei dieser Sachlage erbitte der sprechende Minister die Entscheidung der Bundesregierung, in welcher Weise die Refundierung der von den Unternehmern der Gehilfenschaft zugestandenen Lohnerhöhungen erfolgen solle.

B.-M. Dr. *G r i m m* verweist darauf, daß die Übernahme der Lohnaufbesserungen, die eigentlich von den Unternehmern getragen werden müßten, auf den Staat in die Verwaltung ein ganz neues Problem einführe und für die Angestellten aller übrigen Lebensmittelgewerbe die Handhabe bieten würde, gleichfalls Lohnforderungen auf Kosten des Staates zu stellen. Die Belastung des Staates aus der Übernahme der Lohnerhöhungen sei im Augenblicke noch gar nicht abzusehen und werde sich gewiß nicht auf das für Wien errechnete Erfordernis von fünf Millionen Kronen wöchentlich beschränken, da aller Voraussicht nach die Länder dieselbe Begünstigung wie Wien für sich in Anspruch nehmen werden.

Der *V o r s i t z e n d e* anerkennt den Standpunkt des Vorredners als sachlich richtig. Die Brotfrage habe aber in der Geschichte zu allen Zeiten eine entscheidende Rolle gespielt, so daß ein starres Festhalten an diesem Standpunkte von unheilvollen Folgen begleitet sein könnte.

Die beiden bürgerlichen Parteien, mit denen Redner nach dem Auftrage des Ministerrates

17 – 1920-12-14

Rücksprache gepflogen habe, vertreten denn auch die Auffassung, daß der Staat wegen der Brotfrage nicht in Gefahr gebracht werden dürfe. Die Bundesregierung solle vielmehr die vorläufige Übernahme der Lohnerhöhungen auf den Staatsschatz in Erwägung ziehen, bis eine Besserung der Verhältnisse einen Ausgleich im Brotpreise gestatten werde. Für die teilweise Bedeckung des Mehraufwandes wäre durch die sofortige Einbringung einer Gesetzesvorlage im Nationalrate über die Wiedereinführung der Brotauflage sowie dadurch Sorge zu tragen, daß die bemittelten Schichten der Bevölkerung aufgefordert werden, sich im Wege der freiwilligen Selbsteinschätzung zur Bezahlung eines erhöhten Brotpreises bereit zu erklären. Außerdem wünschen die Parteien eine eingehende Aufklärung der Öffentlichkeit über die tatsächlichen Gestehungskosten des Brotes durch ein amtliches Communiqué, in dem insbesondere die Tatsache hervorzuheben wäre, daß bei Übernahme der erhöhten Gehilfenlöhne auf den Staat dieser nicht nur das Mehl vollkommen kostenlos beistellen, sondern bei jedem Laib auch noch eine Barauszahlung zu leisten haben werde.

B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r fügt bei, daß auch die Reparationskommission den Zeitpunkt für eine Erhöhung des Brotpreises als durchaus ungeeignet erachte und schon im Interesse der Erhaltung der Kreditfähigkeit Österreichs dringend widerrate, es jetzt auf eine derartige Belastungsprobe ankommen zu lassen.

Nach der letzten Regierungserklärung in der Brotpreisfrage sollen die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten bis zum 1. März 1921 von einer Brotpreiserhöhung nicht getroffen werden. Darnach stünde also die Möglichkeit offen, zur Schonung der Staatsfinanzen eine Differenzierung des Brotpreises für die bemittelten Schichten vorzunehmen; die Einführung gestaffelter Brotpreise setze jedoch noch die Überwindung derartiger technischer Schwierigkeiten voraus, daß für den Augenblick zu einer solchen Maßregel nicht gegriffen werden könne. Redner müsse übrigens darauf aufmerksam machen, daß auch noch die Forderungen der Bäckereiunternehmer der Erledigung harren und aus diesen gleichfalls Rückwirkungen auf den Brotpreis zu gewärtigen seien.

Ministerialrat Dr. B u r e s c h gibt sodann eine Darstellung über die im Laufe des heutigen Tages im Bundesministerium für Volksernährung mit den Brotfabriken und der Bäcker-genossenschaft geführten Verhandlungen. Der Referent berichtet, daß deren Forderungen dahin abzielen, zum Brotpreis einen Regiezuschlag von 85,7 Prozent der von den Gehilfen begehrten Lohnerhöhung bewilligt zu erhalten. Die Überprüfung der als Berechnungsgrundlage angebotenen Betriebsrechnung des Wiener Arbeiterkonsumvereines habe zwar ergeben, daß sich nach dem allgemeinen Durchschnitte die Sachregie tatsächlich auf etwa 85 Prozent der Lohnsumme stelle, daß aber im Laufe der Zeit vom 1. Oktober 1919

17 – 1920-12-14

bis Ende September 1920 die Selbstkosten der Erzeuger bis auf eine geringe Anzahl von Wochen stets in dem festgesetzten Brotpreise die Bedeckung gefunden haben und in einigen Wochen sogar unter dem Brotpreise geblieben seien. Redner habe sich daher gegenüber den Forderungen der Unternehmer ablehnend verhalten und schließlich den Vermittlungsvorschlag gemacht, die erhöhten Regiezuschläge erst in jenem späteren Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen, bis die Regiekosten tatsächlich eine Steigerung im Verhältnisse der begehrten Zuschläge erfahren haben. Dieser Vermittlungsvorschlag sei jedoch von den Unternehmern abgelehnt worden, sodaß die Verhandlungen als vorläufig ergebnislos abgebrochen werden mußten. Das Bundesministerium für Volksernährung werde sich bemühen, bei Wiederaufnahme der Besprechungen mit den Unternehmern zum mindesten eine wesentliche Ermäßigung der geforderten Zuschläge zu erreichen.

B.-M. Dr. G r i m m lehnt eine Verständigung mit den Bäckereiunternehmern auf der Grundlage, daß auch deren Mehrforderungen etwa dem Staate angelastet werden, entschieden ab. Im Falle der Unnachgiebigkeit der Bäcker sollte erwogen werden, je nach Wunsch der Verbraucher entweder das Brot oder aber Brotmehl um jenen verbilligten Preis, mit dem es gegenwärtig für das Brot angerechnet werde, zum Selbstverbacken abzugeben.

Im weiteren Verlaufe der Beratung werden die für die Einrichtung der Brotauflage und der Selbstfassion der Verbraucher bestehenden verschiedenen Möglichkeiten einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Der Ministerrat gelangt sodann zu dem Beschlusse, die Aufwendungen für die erhöhten Löhne der Bäckergehilfenschaft vorläufig und vorübergehend bis zum 1. März 1921 auf den Staatsschatz zu übernehmen und zur teilweisen Bedeckung des dadurch bedingten Erfordernisses im Nationalrate sofort eine Gesetzesvorlage, betreffend die Wiedereinführung der Brotauflage, einzubringen. Weiters wird das Bundesministerium für Volksernährung eingeladen, Maßnahmen zur Herbeiführung einer freiwilligen Selbsteinschätzung der Bevölkerung für die Bezahlung eines erhöhten Brotpreises in Erwägung zu ziehen und Vorbereitungen dafür zu treffen, daß an Stelle der Ausgabe von Brot wunschweise die Verteilung von Mehl zum verbilligten Preise eingerichtet werden könne. Von diesen Maßnahmen ist die Öffentlichkeit durch ein von den Bundesministerien für Volksernährung und für Finanzen zu verfassendes amtliches Communiqué in Kenntnis zu setzen.

Die Entscheidung über die Rückwirkungen der von den Unternehmern begehrten Zuschläge auf den Brotpreis werden[sic!] dem Abschlusse der vom Bundesministerium für Volksernährung fortzusetzenden Verhandlungen vorbehalten.

4.

Auseinandersetzung mit Ungarn über gemeinsame Vermögensobjekte.

Der *Vorsitzende* bringt dem Ministerrat eine ihm zugekommene Note des ungarischen Gesandten Dr. *Gratz* zur Kenntnis, worin die Ansprüche Ungarns auf einen Anteil an einer Reihe von Vermögensobjekten, welche gemeinsamen Besitz der österreichisch-ungarischen Monarchie bildeten oder zum Privat- oder sonstigen gebundenen Vermögen des ehemals österreichisch-ungarischen Herrscherhauses gehörten, sowie an den hofärarischen Gütern geltend gemacht werden und das Ersuchen mit baldige Regelung dieser Frage gestellt wird.

Der Ministerrat nimmt den Inhalt der Note zur Kenntnis und überläßt die Bereinigung dieser Angelegenheit dem Bundesministerium für Äußeres.

5.

Einstellung der kurzfristigen Werbungen.

B.-M. Dr. *Glanz* führt aus, daß die regelmäßige Dienstpflicht für Unteroffiziere und Wehrmänner gemäß § 15 des Wehrgesetzes mindestens 12 Jahre dauere. In dem die Übergangsbestimmungen behandelnden § 45, Absatz 7 des Wehrgesetzes sei den Personen, welche sich bei der Bildung der Wehrmacht um die Aufnahme in dieselbe bewerben, insofern sie Berufsmilitärpersonen waren oder als sonstige Militärpersonen im Kriege gedient haben, die Begünstigung zuerkannt worden, daß ihnen ein durch Vollzugsanweisung zu bestimmender Teil der in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder in der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit auf ihre vorerwähnte im § 15 des Wehrgesetzes festgesetzte Dienstverpflichtung eingerechnet werde. Die Festsetzung des Umfanges, in welchem diese Einrechnung im einzelnen Fall einzutreten hat, sei in der Vollzugsanweisung vom 9. Juni 1920, St.G.Bl. Nr. 249, erfolgt. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergebe sich für Wehrmänner und Unteroffiziere, soweit sie Berufsmilitärpersonen waren oder soferne sie als sonstige Militärpersonen im Kriege gedient haben, demnach eine kürzere als die zwölfjährige Dienstverpflichtung.

General *Hallier* als Präses des Unterausschusses für Stände des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses habe nun unterm 30. November l. J. dem Bundesministerium für Heereswesen bekanntgegeben, daß „Dienstverpflichtungen, die geringer sind als zwölf ununterbrochene Jahre von Unteroffizieren und Wehrmännern nur bis 31. Dezember 1920 anzunehmen sind“. Es sei somit gefordert, daß Vordienstzeitanrechnungen, wie der § 45 des Wehrgesetzes vorsieht, Unteroffizieren und

17 – 1920-12-14

Wehrmännern der vorgedachten Kategorie ab 1. Jänner 1921 nicht mehr zuerkannt werden dürfen.

Es bestehe allerdings die Absicht, diese Forderung in der in Bearbeitung befindlichen Novelle zum Wehrgesetz zu berücksichtigen. Da es aber ausgeschlossen sei, daß die Novelle noch im Laufe des Monats Dezember parlamentarisch erledigt werden könne, ergebe sich die Notwendigkeit, die Frage vorläufig administrativ zu regeln.

Die rechtliche Lage sei folgende: Wenn wir die Forderungen des Generals Hallier erfüllen, und das müssen wir tun, können wir jenen Aufnahmswerbern mit einer Vordienstzeit, deren Anmeldungen erst nach dem 1. Jänner 1921 erledigt werden, die Dienstzeitanrechnung nicht mehr zuerkennen.

Es sei nun immerhin möglich, daß Leute sich auch in dem Reste des Monats Dezember anwerben lassen. Alle diese Anmeldungen müssen sachgemäß bei der Heeresverwaltungsstelle geprüft werden, ob die Bewerber den Aufnahmebedingungen des Wehrgesetzes entsprechen. Diese Prüfung sei nun insofern zeitraubend, als nach den gemachten Erfahrungen die Aufnahmswerber zumeist ausreichende Belege über ihre persönlichen Verhältnisse und ihr Vorleben, welche Belege eben das Zutreffen der Aufnahmebedingungen bestätigen sollen, nicht immer beibringen und die Heeresverwaltungsstellen sonach gezwungen sind, die fehlenden Daten im Korrespondenzwege zu beschaffen. Hiezu komme noch, daß das Bundesministerium für Heereswesen, welches die erfolgten Ausnahmen im Sinne des § 13 des Wehrgesetzes zu bestätigen hat, eines gewissen Zeitraumes bedürfe, um die Anmeldeakten zu überprüfen.

Es könne somit mit Wahrscheinlichkeit gesagt werden, daß Anmeldungen, die in der zweiten Hälfte Dezember erfolgen, bis Ende Dezember dieses Jahres sachgemäß zur Gänze nicht erledigt werden können; andererseits können die Werbungen aus politischen Gründen nicht sofort eingestellt werden. Der sprechende Minister beabsichtige daher einen Erlaß an die Heeresverwaltungsstellen hinauszugeben, worin sie aufgefordert werden, jene Gesuche, die bereits eingelangt sind und spruchreif gemacht werden können, bis 27. Dezember d. J. dem Bundesministerium für Heereswesen vorzulegen. Gleichzeitig sollen die Leiter der Heeresverwaltungsstellen persönlich dafür verantwortlich gemacht werden, daß nur solche Gesuche vorgelegt werden, die bestätigungsreif sind.

Der Ministerrat stimmt diesem Vorgange zu.

6.

Gesetzentwurf über Vorauszahlungen an Staats-(Bundes-)Angestellte des Ruhestandes und

Witwen und Waisen von Staats-(Bundes-)Angestellten auf die künftige Regelung der Pensionen (Provisionen) und der Teuerungsmaßnahmen für diese Personen.

B.-M. Dr. G r i m m unterbreitet dem Ministerrate neuerlich den bereits in der Sitzung am 7. Dezember d. J. behandelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Vorauszahlungen an Staats-(Bundes-)Angestellte des Ruhestandes und Witwen und Waisen von Staats-(Bundes-)Angestellten auf die künftige Regelung der Pensionen (Provisionen) und der Teuerungsmaßnahmen für diese Personen und teilt mit, daß dem in der vorerwähnten Sitzung geäußerten Wunsche nach Vornahme einer Abänderung in der Zusammensetzung der den Ruhestandsparteien zukommenden Bezüge hinsichtlich der Teuerungszulagen nicht Rechnung getragen werden konnte, weil die Bemessung dieser Bezüge ein derart einheitliches System darstelle, daß Verschiebungen innerhalb der einzelnen Posten nicht möglich erscheinen.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei und erteilt dem sprechenden Minister die Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes im Nationalrate.

7.

Übertragung des Rechtes der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung und den Präsidenten des Rechnungshofes.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, daß nach Artikel 66, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bundespräsident das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen könne. Eine analoge Bestimmung sei im Artikel 125, Absatz 1, bezüglich des Präsidenten des Rechnungshofes enthalten.

Die Bestimmung des Artikels 65, Absatz 2, lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach die Ernennung der Bundesangestellten dem Bundespräsidenten zusteht, in dieser allgemeinen Form lediglich aus p r i n z i p i e l l e n Gründen in das Bundes-Verfassungsgesetz Aufnahme gefunden habe.[sic!... fehlt wohl: „habe“ nach dem Einschub] Es sei von vornherein klar gewesen, daß hiedurch an den in diesem Belange bisher bestehenden Verhältnissen p r a k t i s c h nichts geändert werden sollte. Deshalb sei auch die in Artikel 66, Absatz 1, und Artikel 125, Absatz 1, vorgesehene Möglichkeit der Übertragung des Ernennungsrechtes hinsichtlich bestimmter Kategorien von Bundesangestellten an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung und an den Präsidenten des Rechnungshofes offengehalten worden. Von diesen gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machend, beabsichtige der sprechende Bundeskanzler nachstehende EntschlieÙung vom Bundespräsidenten zu erwirken:

„Auf Grund des Artikels 66, Absatz 1, des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1

17 – 1920-12-14

(Bundes-Verfassungsgesetz) übertrage ich bis auf Widerruf den Mitgliedern der Bundesregierung das Recht, in ihrem Ressort die Bundesbeamten von der VI. Rangklasse - diese eingeschlossen - abwärts sowie alle sonstigen Bundesangestellten mit Ausnahme der Hochschulprofessoren und der sachtechnischen und rechtskundigen Mitglieder des Patentgerichtshofes unter Beobachtung der bestehenden allgemeinen Vorschriften zu ernennen. Im Ressortbereiche des Bundesministeriums für Verkehrswesen erstreckt sich diese Übertragung des Ernennungsrechtes insbesondere auch auf die unter die Besoldungsordnung der Staatseisenbahnverwaltung (Dienstanweisung vom 23. August 1920, Z. 28.421) sowie auf die unter die Besoldungsordnung der Postverwaltung (Dienstanweisung vom 18. Oktober 1920, Z. 26.000/P) fallenden Bediensteten der ersten 18 Verwendungsgruppen mit Ausnahme der Vorstände der Staatsbahndirektionen und der Postdirektionen.

In gleicher Weise ermächtigte[sic!] ich auf Grund des Artikels 125, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes den Präsidenten des Rechnungshofes - unbeschadet des diesem schon nach Artikel 125, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechtes zur Ernennung der Hilfskräfte - die Beamten des Rechnungshofes von der VI. Rangklasse - diese eingeschlossen - abwärts zu ernennen.

Zu Verfügungen, durch die im Ressortbereiche der einzelnen Bundesministerien - abgesehen von den bereits bisher von den Landeshauptmännern und den Landesregierungen tatsächlich ausgeübten Befugnissen in Personalangelegenheiten, die nach § 42, Absatz 2, lit. d, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, gewahrt bleiben - andere Stellen zur Ausübung des den Bundesministern übertragenen Ernennungsrechtes ermächtigt werden sollen, ist meine vorherige besondere Genehmigung einzuholen. Wenn zur Ausübung des übertragenen Ernennungsrechtes andere Stellen in dem Umfang ermächtigt werden sollen, als ihnen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens der Bundesverfassung zustand, bedarf es jedoch für die weitere Ausübung keiner besonderen Genehmigung.

Alle diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Angestellten des Wiener Versatzamtsfonds und des Wiener Krankenanstaltenfonds.“

Der Umfang der Übertragung des Ernennungsrechtes bewege sich sonach im allgemeinen in den bisherigen Grenzen. Ein Unterschied ergebe sich nur insoferne, als mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren eingetretenen Verschiebungen in den Rangverhältnissen die Erstreckung der Ernennungsbefugnis der Mitglieder der Bundesregierung, beziehungsweise des Präsidenten des Rechnungshofes auf die Bundesbeamten der VI. Rangklasse und die diesen gleichgestellten Beamten des Wiener Versatzamtsfonds und des Wiener

17 – 1920-12-14

Krankenanstaltenfonds in Antrag gebracht werden soll.

B.-M. Dr. P a l t a u f beantragt, den Entwurf der Entschließung dahin abzuändern, daß die Ernennung der Präsidenten und Vizepräsidenten aller Gerichtshöfe, ferner der Oberstaatsanwälte und der Staatsanwälte in den Landeshauptstädten, soweit sie nicht ohnehin in der V. Rangsklasse systemisiert sind, dem Bundespräsidenten vorbehalten bleiben.

Der Ministerrat ermächtigt den Vorsitzenden, die in Rede stehende Entschließung mit der vom B.-M. Dr. P a l t a u f vorgeschlagenen Abänderung beim Bundespräsidenten zu beantragen.

8.

Verzeichnis der in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1920 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen; Vorlage an den Nationalrat.

Der V o r s i t z e n d e erbittet die Genehmigung des Ministerrates, eine Sammlung und ein Verzeichnis der in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1920 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen dem Präsidium des Nationalrates vorlegen zu dürfen. Der Ministerrat erteilt die erbetene Genehmigung.

9.

Gebühren des Militärattachés bei der österreichischen Gesandtschaft in Budapest.

B.-M. Dr. G l a n z erinnert an den Beschluß des Kabinettsrates vom 30. Juli d. J., womit die Bestellung eines Militärattachés bei der österreichischen Gesandtschaft in Budapest genehmigt und der Staatssekretär für Heereswesen ermächtigt wurde, einvernehmlich mit dem Staatsamte für Finanzen die im Gegenstande erforderlichen Anträge zu stellen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen beantrage der sprechende Minister nunmehr, für diesen Funktionär nachstehende Gebühren zu genehmigen:

1. einen einmaligen Installationsbeitrag von 40.000 Kronen zur Beschaffung von Zivilkleidern, die der Militärattaché zur Ausübung seines Dienstes im Auslande unbedingt benötigt, sowie zur ersten Einrichtung seiner Kanzlei;
2. eine fortlaufende Zulage von monatlich 2000 Kronen zu feinen normalen Bezügen für die Mehrauslagen, welche diesem Funktionär infolge der unausweichlichen repräsentativen Pflichten und der teuren Lebensverhältnisse in Budapest erwachsen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Genehmigung.

10.*Gesetzesbeschluß des n. ö. Landtages, betreffend Überbeschauggebühr von Fleisch in St. Pölten.*

Über Antrag des Bundesministers Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat gegen den vom n. ö. Landtag in seiner Sitzung am 4. November d. J. gefaßten Gesetzesbeschluß, wodurch die Gemeinde St. Pölten berechtigt wird, für die Vornahme der Überbeschau bei Einfuhr von frischem Fleisch aus einer anderen Gemeinde eine Gebühr von 50 Heller pro Kilogramm anzuheben, keinen Einspruch zu erheben und der Verlautbarung des Gesetzes vor Ablauf der im Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Einspruchsfrist ausdrücklich zuzustimmen.

11.*Gesetzentwurf über die Gewerbeinspektion.*

B.-M. Dr. R e s c h legt dem Ministerrate den Entwurf eines Gesetzes über die Gewerbeinspektion vor und berichtet, daß bei der interministeriellen Beratung des Entwurfes das Bundesministerium für Verkehrswesen einige Abänderungen verlangt habe, hinsichtlich welcher ein Einvernehmen noch nicht erzielt werden konnte. Er beantrage daher die Einsetzung einer Kabinettskonferenz zur neuerlichen Durchberatung der Vorlage.

Der V o r s i t z e n d e bemerkt, daß auch das Bundeskanzleramt einige Abänderungsvorschläge erstattet habe.

Der Ministerrat beschließt sohin die Einsetzung einer aus Vertretern der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Verkehrswesen sowie des Bundeskanzleramtes bestehenden Kabinettskonferenz zur neuerlichen Durchberatung des Entwurfes. Sollte eine Einigung über die Textierung zustande kommen, so ist der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, die Vorlage im Nationalrate einzubringen.

17 – 1920-12-14

Protokoll 17a vom 14.12.1920

Mayr: Der französische Gesandte legt Wert darauf, dass die österreichische Regierung das holländische Darlehen sehr ins Auge fasst. Die französische Regierung hat vor 3 Tagen an die holländische Regierung geschrieben.

Grimm: Es handelt sich um die Getreidekäufe.

Mayr: Die Liquidierung der Österreichisch-Ungarischen Bank. Die betreiben sie mit Macht. Sie hoffen, dass dadurch die Kreditfähigkeit Österreichs sehr gehoben wird. Er hat auch betont, dass unsere Erklärung auf die Gesandtenkonferenz in Paris großen Eindruck gemacht und à [...] gekommen ist.

Mayr: Mache aufmerksam, dass für Parlamentsitzungen die Anwesenheit der Minister sehr betont wird, dass wenigstens 3 Minister anwesend sind. Sehr Acht geben auf die Ausschüsse. Bei der Verhandlung eines Vertrages im Verfassungsausschuss kein Vertreter des Auswärtigen Amtes da war.

Grimm: Im Finanz und B.A., wenn ein von Finanzamt ausgehendes Gesetz drankommt, so geht der Minister selbst hin. Andernfalls nur ein Referent.

Telefon Schüller – Zucker

Grünberger: Über die Stadien des Zuckervertrages ist Schüller am besten informiert. Mit Schiedsgericht können wir einverstanden sein.

Grimm: Die Sache ist schon einmal kurz besprochen worden. Ich hatte die Meinung, dass es sich um Vorschuss von ungefähr 2000 K handelte. Pesta hat gemeint, dass es vielleicht auf 1800 K herabgesetzt werden kann. Nun handelt es sich um den ganzen Durchrechnungsbetrag. Es könnte nur ins Auge gefasst werden, wenn die anderen Staatsangestelltingruppen nicht in Betracht kommen.

Hoheisl: Wir wurden gestern ---

Der Ablauf der Frist für die Rats Pr. war der 29. Nov. Das Ergebnis der entpragmatisierten Erklärungen steht so, dass 47.6 % des gesamten Personals sich haben entpragmatisieren lassen, während die übrigen teilpragmatisiert bleiben. Die Durchrechnung der Entpragmatisierten ist vollzogen und die Beträge werden dieser Tage ausbezahlt, längstens bis 20.12. Die pragmatisiert Gebliebenen sind gestern gekommen und haben sich auf Zusagen berufen. Sie haben gesagt, dass ihnen versprochen wurde, dass sie in keiner Weise schlechter gestellt werden sollen wie die Entpragmatisierten, u.zw. auch zeitlich nicht schlechter gestellt. Sie berufen sich darauf, dass es Aufregung hervorruft, dass die Entpr. herumgehen und die anderen höhnen, dass sie sich nicht haben entpragmatisieren lassen. Es ist begreiflich, dass es Aufregung hervorruft, dass die am selben Tisch arbeitenden Leute verschieden behandelt werden. Nachdem gestern uns das angemeldet wurde, haben wir sofort beraten, wie das gelöst werden könnten. Wir haben zunächst durchgerechnet für jede Kategorie, was ein entpragmatisierter Bediensteter aufgrund der neuen BO empfängt. Davon haben wir abgezogen 1) die Vorauszahlungen auf die Bes.Ref. für August und September. Ferner die Angleichungsbeträge für Oktober bis Dezember. Den dann so errechneten Betrag haben wir nach unten hin abgerundet. Wir sind dabei zu dem in der Tabelle enthaltenen Ergebnis gekommen.

Es wurde sehr nachträglich beharrt, dass diese Beträge bis 18.12. ausbezahlt werden. Die Vertreter des FA. haben angewohnt den Verhandlungen und Berechnungen und ihre

17 – 1920-12-14

Zustimmung abhängig gemacht von der Genehmigung des Status. Man kann es nicht für unbegründet finden, dass das Verlangen gestellt wurde. Auf der einen Seite sind vereinigt die mehr konserv. Elemente, während bei den Entpragmatisierten die s.d. Elemente vereinigt sind.

Grimm: 1) Wie hoch ist der finanzielle Effekt der Vorschussgewährung.

Hoheisl: 36-40 Mill.

Grimm: Ist es nicht möglich, dass bei der def. Durchrechnung keine geringeren Beträge herauskommen? Wegen Rückstellung?

Hoheisl: Nein.

Grimm: Ist nicht eine Teilzahlung möglich.

Hoheisl: Nein. Ich habe die Frage der Rückwirkung auf andere Gruppen zur Sprache gebracht. Es wurde mir erklärt, auf die übrigen pragm. Beamten soll es nicht rückwirken. Die einzelnen Vertreter haben dem P. und Sch. gegenüber verpflichtet keine Folgerungen abzuleiten. Was die Telegrafenediensteten anbelangt, so wurde gesagt, die pragm. Bediensteten hätten die Beträge, wenn sie so rasch gearbeitet hätten wie die Post. Sie sind aber mit ihrer BO nicht fertig geworden. Daher ist es ihre Sache, dass sie es nicht bekommen haben. Sie waren aber im Verhältnis der Forderungen der pragm. gebliebenen Postbeamten. Sie haben aber keine anderen Forderungen gestellt als die Forderung auf 2000-1800 K, die auf 1800 und 1600 herabgedrückt wurden.

Mayr: Auch bei mir war eine Deputation deutsch-nationaler und chr.soz. Postangestellten, die sehr stringent die Erledigung verlangt haben und haben erklärt, dass sie die Versicherung haben, dass keine Rückwirkungen eintreten werden.

Resch: Es bleibt uns nichts anderes übrig als das zu bewilligen. Die Beträge, die hier aufgestellt sind, sind ja bedeutend geringer als die Durchrechnungsbeträge.

Mayr: Es ist das ein Teil der verfehlten Beamtenpolitik. Wir können jetzt nicht ausweichen. Die chr.soz. Beamtenvertreter in den Ländern sind selbst sehr froh, dass die Regierung durchgehalten hat beim C-Streik. Ich wäre für die Ermächtigung.

Grimm: Ich will vom finanziellen Standpunkt keine Einwendung erheben. Wir zahlen einfach das Geld etwas früher. Angenommen.

Heute im Finanzausschuss ist das Beamten-Ges. zur Sprache gekommen und Zelenka hat eine Kampfansage hinausgeschmettert.

Wilfling: Bei der Beratung des 4. Nachtrages hat Zelenka die Frage angeschnitten, ob die Telegrafenediensteten auch die Angleichungsbeträge aufgrund des 4. Nachtrages bekommen. Er hat sich berufen auf eine Vereinbarung, die die Regierung in der Lohnkommission geschlossen hat. Die nämlich nicht für Verkehrsangestellte Anwendung findet. Es war das zu einer Zeit, wo es nur Pragmatisierte gab. Nun ist bei den Postangestellten die Sache schon geklärt, dass ein Teil entpragmatisiert wurde. Es wäre daher klar, dass die pragm. gebliebenen Postangestellten ihre Forderungen anmelden können. Bei den Telegrafenediensteten ist nun die Sache anders, weil sie ihre BO noch nicht fertig haben. Das Verlangen Zelenkas geht dahin, dass ein Beschluss des Zentralausschusses der Telegrafenediensteten im Protokoll des B.A. angeführt wird, dass die Angleichungszahlung zuzuteilen ist, weil die BO durchgeführt ist. Der Ausschuss hat nicht beschlossen, dass dieser Beschluss des Zentralausschusses in das Prot. aufgenommen wird. Nach Schluss der Sitzung hat er gesagt, er werde die Konsequenzen ziehen und wenn die Regierung nicht vorsorgt, dass der 4. Nachtrag für die Telegrafenediensteten nicht in Kraft tritt. Ich habe ihm empfohlen, sein Beschluss ist ja hinterlegt worden. Sich an Pesta zu wenden, ließe sich ein Weg finden

17 – 1920-12-14

über die Schwierigkeiten hinüberzukommen. Im Übrigen bekommen die Telegrafangestellten ja jetzt 1800 und 1600, was da meist mehr ist als der Angleichungsbetrag.

Mayr: 50. Geburtstag Renner. Beantrage Ermächtigung, Renner die Glückwünsche auszusprechen.

Grünberger: Kanzler Bürgermeister empfangen. Er hat gesagt, dass irgendeine Manipulation mit dem Brotpreis zu einer Eruption stattfinden würde.

Buresch: Verhandlung im V.E.A mit den Bäckern. Die Unternehmer haben ihre Forderungen gestellt, die ich heute Vormittag zur Kenntnis gebracht habe. Es braucht nun zur Preissetzung - Derzeitiger Zuschlag 85.7 % der Lohnerhöhung zum Brotpreis zugeschlagen werden soll. Der Betrieb des Arbeiterkonsumvereins hat die Bilanz vorgelegt und darin waren die Regiekosten von Okt. – Okt. auf den Laib Brot enthalten. Nur in wenigen Wochen hat die Regie Brotpreis von 6 K überschritten. Auf meine Einwendung wurde auf Klein- und Industriepreis hingewiesen. Es hat sich tatsächlich ergeben, dass die Sachregie ungefähr 85 % der Lohnpauschale ausgemacht hat. Es wurde eingewendet, dass die Forderung von 85 % Sachregie vielleicht im Jänner oder Februar gerechtfertigt wäre, jetzt aber nicht angegangen werden kann. Ich habe den Vorschlag gemacht, man möge mit dem geringeren Zuschlag dann aber etwa März mit höherer Regie rechnen. Darauf sind sie nicht eingegangen und haben die 85 % aufrechterhalten. Es wird aber ein Abstrich gewiss gemacht werden können.

Grünberger: Bezüglich der Bäcker muss weiter verhandelt werden. Wir stehen aber nach wie vor vor der Zwangslage morgen zunächst einmal den Bäckern bekannt zu geben, ob die Gehilfenforderungen gebilligt werden oder nicht. Da die Bäcker die Forderung nicht tragen, so kann es nur der Konsum oder der Staat tragen.

Mayr: Bezüglich der Bäcker kann man zähe sein.

Grimm: Wenn wir jetzt die Gehilfenlöhne übernehmen, die doch die Bäcker zu zahlen hätten, so schaffen wir ein ganz neues Moment in der Verhandlung. Ich begreife es allerdings ganz gut den Standpunkt der Regierung, dass man vor Weihnachten nicht Brotpreis erhöhen kann. Wenn wir aber die Gehilfenforderungen übernehmen, so verschaffen wir einen Anhaltspunkt, dass jeder mit Lebensmitteln arbeitender Unternehmer an uns herantreten wird. Wenn wir heute nachgeben, so werden wir dann auch nachgeben müssen. Wir geben damit unsere Position, die wir im Beamtenstreik eingenommen, auf. Wir begeben uns auf eine Bühne, die wir nicht gehen können, wenn wir das, was wir in der Regierungserklärung und dem Finanzexposé gelobt haben

Mayr: Ich anerkenne diesen Standpunkt, aber der Artikel Brot ist etwas ganz besonderes. Wir würden Krawalle bekommen und der Zusammenbruch würde einige Wochen früher kommen. Wir sollten aus allgemeinen politischen Gründen unser Glück noch versuchen. Ob wir starr zugrunde gehen oder ob wir nochmals einige Wochen draufzahlen ist die Frage.

Die Chr.Soz. und die noch D.n. sind einhellig zur Anschauung gekommen, die Brotfrage darf den Zusammenbruch nicht herbeiführen. Lieber die Gehilfenforderungen übernehmen. Man soll einen teilweisen Ersatz versuchen durch sofortige Ausschreibung einer neuen Brotaufgabe, die vielleicht 70-80 Mill bringt. Wenn möglich morgen einbringen, damit Bedeckung gesichert wird. Sofortige Erklärung der freiwilligen Selbsteinschätzung derjenigen Kreise nutzen, die die teureren Preise zu zahlen. Reumann wird einen Vertreter zu den morgigen Verhandlungen mit den Bäckern entsenden.

Grünberger: Ich kann mich bei aller Würdigung der von Finanzminister vorgebrachten Momente verschließen, dass bei der Qualität nicht erhöht werden kann. Die Rep.Komm. hält

17 – 1920-12-14

auch jetzt die Brotpreiserhöhung im gegenwärtigen Moment für höchst ungünstig im Hinblick auf die Kreditfrage, wo man auf uns schaut. Man müsste aber an dem Termin, den man in der Regierungserklärung 1.III. fixiert hat, festhalten. Es heißt dort, dass bis 1.III. die wirtschaftlich schlechteren Kreise nicht belastet werden. Ich kann schon jetzt höher Bemittelte den höheren Preis zahlen lassen. Leider fehlt mir die technische Handhabe.

Resch: Den Vorschlag Brotaufgabe wieder anzuführen, begrüße ich. Aber freiwillige Selbsteinschätzung wird Schiffbruch erleiden. Schlag ins Wasser.

Mayr: Insbesondere vertritt Fink diesen Vorschlag. In Vorarlberg genießen sich die Leute das billige Brot zu kaufen.

Grünberger: Man müsste sagen, der Staat muss ganz ungeheuere Opfer bringen um die Durchhaltung aufzubringen. Es wird an die Bevölkerung appelliert, dass diejenigen, die es zahlen können, den Gestehungspreis zu zahlen.

Mayr: In der Presse müsste gründlich aufgeklärt werden. Es müsste gesagt werden, dass der Staat das Mehl nicht nur herschenkt, sondern noch draufzahlt.

Grünberger: Kann man nicht von freiwilligen Leistungen absehen und Brotaufgabe mit Selbsteinschätzung vereinigen.

Grimm: Man sollte.

Buresch: Mache aufmerksam auf die schwierige Kontrolle der Betriebe bei verschiedenen Mehlpreisen in einem und demselben Betrieb. Man müsste 3 Kategorien schaffen: 1) die den bisherigen Brotpreis zahlen, 2) die den doppelten Preis zahlen, 3) die den Gestehungspreis zahlen müssen. Die Cons. müssten sich im Wege einer Selbsteinschätzung bereit erklären, den Selbstkostenpreis zu zahlen. Weitaus sicherer wäre die Brotaufgabe, nur spricht dagegen, dass sie sehr spät in Erscheinung tritt und die jetzigen Verhältnisse schon überholt haben wird.

Mayr: Wenn ich auch einsehe, dass eine wirklich finanzieller Effekt nicht erzielt wird, so lege ich doch großen Wert darauf aus moralischen Gründen. Und dann Brotaufgabe.

Grimm: Man müsste aber ausdrücklich betonen, dass eine generelle Brotpreiserhöhung ab 1.III. möglich ist.

Joas: Am raschesten kann die Erklärung der Brotaufgabe erfolgen, wenn sie angelehnt wird an die Einkommenssteuer von 1919.

Grünberger: Ich glaube es ist nur mit 1920 zu machen. Wenn man jetzt auch davon nur spricht, dass nur die vielfachen Forderungen bewilligt werden, so können doch die Bäckerforderungen nicht ganz unter den Tisch fallen.

Grimm: Da können die Bäcker verlangen was sie wollen.

Mayr: Auch nach außen hin können wir nur die Forderungen der Gehilfen übernehmen und nicht die der Bäcker.

Rizzi: Die Unternehmer werden dann nicht das Ganze an die Gehilfen abführen sondern einen Teil für sich.

Übereinstimmung, dass die Regierung wegen Zahlung 1.III. die Gehilfen-Mehrforderungen übernimmt, sonst aber nichts.

Mayr: Für die Mehrkosten, die sich aus den Betriebserhöhungen ergeben, sollte die Regierung nicht aufkommen. Man müsste dann den Betrieben die Mehlausgabe an die, die es haben wollen, androhen.

Brotaufgabe auf Basis 19 oder 20, ehestens Gesetzentwurf eingebracht wird morgen oder übermorgen in Aussicht nehmen, damit man zum Ausdruck bringt, dass man ohne Bedeckung nicht zahlt. Wenigstens vor Weihnachten.

17 – 1920-12-14

*Gedanken der Selbsteinschätzung soll näher getreten werden
An Konsumenten lieber Mehl ausgeben als Brot.
Kommuniqué wird V.E. und Finanzministerium überlassen*

Mayr. Ungarischer Gesandter hat langes Schriftstück mit Forderungen Ungarns an Österreich bezüglich der Forderungen in beiden Staaten angemeldet. Erleichterung für Ungarn wegen Westungarn.

Ungarn erhebt Ansprüche auf alle Objekte, welche in Verwaltung der gemeinsamen Behörden gestanden sind. Hälfte von hofärarischen Gütern. Ich habe dem Gesandten vor einigen Tagen gesagt, es ist ganz recht, er soll nur die Forderungen übergeben. Er hat gesagt, sie kommen dann leichter über den Friedensvertrag hinweg.

Glanz: Einstellung der kurzfristigen Werbungen.

Mayr: Auch Gesandter Lefevre steht auf dem Standpunkt, dass man möglichst Militär abbauen soll und besonders die Soldatenleute stinken ihnen auf. Während die Zivilsektion auf dem Standpunkt steht, dass man die Werbungen am 15.12. einstellt, so steht die militärische Sektion auf dem Standpunkt, es soll noch möglichst viel Besichtigung vorgenommen werden. Wir können unmöglich aus politischen Rücksichten die Werbungen einstellen. Wir können auch kein Gewähren von Gesuchen zugeben. Ich würde einen Erlass hinausgeben, worin die neue Sachlage mitgeteilt wird an die Heeresverwaltungsstelle, sie möchten jene Gesuche, die bereits vorliegen und spruchreif gemacht werden können, bis 26. oder 27.12. mir vorlegen. Ich möchte aber das Vorstandspersonal verantwortlich machen, dass nur solche Gesuche vorgelegt werden, die bestätigungsreif sind. Große Belastung des Heeresamtes, daher leitender Sektionschef oder Staatsanwalt.

Resch: Es wäre hinreichend einen S.Chef, sonst kommen die [...] und Techniker auch. Bericht genehmigend zur Kenntnis genommen.

3c) Überbeschauggebühr St.Pölten. - Angenommen.

4) Gesetz über die Gewerbeinstruktion. Der Justizminister hat zu § 22, 24 und 25 Abänderungsanträge gestellt, die ich akzeptiere. Das Verkehrsministerium steht auf dem Standpunkt, dass die Sache abgesetzt wird. Vorschlag: Wenn aber Differenzen bestehen, so beantrage ich Kabinettskonferenz zwischen Verkehrsministerium und Sozialer Verwaltung.

Mayr: Ich habe auch einige Abänderungen anzumelden. Bitte auch das BK.A. einzubeziehen. Einbringung beschlossen.

11 Uhr

½ 4 Uhr Angelegenheiten im Parlament.

Protokoll Nr. 17b vom 14.12.1920

Mayr: Der französische Gesandte hat mir über Pariser Vorgänge Mitteilung gemacht. Die französische Regierung drängt danach, dass die österreichische Regierung das holländische Darlehen ins Auge fasst. Das ist das einzige, was wir jetzt haben können. Die französische Regierung hat sich an Holland gewandt. Es handelt sich um den Kredit wegen der Getreidekäufe. Die österreichische Regierung möchte das nochmals urgieren. Ich habe aus dieser Unterredung ---

Die Liquidierung der österreichisch-ungarischen Bank betreiben sie mit großer Macht. Da, wobei besonders die [...] solche Anerkennung finden, hoffen sie, dass unsere Kreditfähigkeit bedeutend gehoben wird. Ich werde Gelegenheit haben das Gespräch schriftlich zu fixieren und Finanzminister übergeben. Morgen reisen Resch und Z. zurück. Außerdem wurde betont, dass unsere Gesandtenkonferenz und unsere Erklärung großen Eindruck gemacht haben im Gegensatz zu den hiesigen Gesandten, die sich sehr geärgert haben darüber. Ich mache Minister aufmerksam, dass für Parlamentssitzung, wo die Abgeordneten so diszipliniert sind die Anwesenheit der Minister so betont wird, dass wenigstens immer 3 Minister nach dem Turnus anwesend sind. Es muss auch auf die Ausschüsse sehr geachtet werden. Bei der Verhandlung eines Vertrages im Verfassungsausschuss, der sich auf St.G. bezieht, war kein Vertreter des Äußeren anwesend.

Grimm: Bei Gesetz des Finanzressorts geht in den Finanzausschuss der Minister selbst.

Grünberger: Ich schlage vor über die Stadien des Zuckervertrages ist Schüller am besten informiert. Er hat uns wissen lassen, dass es ein Ausweg wäre, um eine rechtliche Austragung zu vermeiden, für den Zuckervertrag ein internationales Schiedsgericht anzurufen. Damit wären wir einverstanden.

Hoheisel, Wilfling: Forderungen der pragmatischen Postangestellten.

Grimm: Die Sache ist im Kabinettsrat bereits kurz besprochen worden. Post hat erklärt und auch aus den Gesprächen hatte ich die Mitteilung, dass es sich um Vorschuss von 2000 K handelt, wobei Post die Bemerkung macht, man könne es vielleicht auf 1500 K herabdrücken. Bei Personalkonferenz wurden wir anders belehrt. Es handelt sich um die ganzen Durchrechnungsbeträge. Ich erklärte darauf kann ich mich nicht einlassen. Über die Sache wird sich vielleicht reden lassen, verhandeln Sie, wenn die Beträge nicht zu groß sind und wenn Sie Sicherheit Haben, dass andere Staatsgruppen davon unberührt bleiben.

Hoheisel: Wir wurden verständigt, dass die pr. Bediensteten Forderungen stellen. Die Entwicklung im Personal ist vollendet, der Ablauf für die E. war der 29. Nov. Das Ergebnis der Entpragmat. steht nach den bisherigen Mitteilungen der Postdirektion so, dass 49.6 % des gesamten Personals sich hat entpragmatisieren lassen, der Rest bleibt pragmatisch. Die Durchrechnung der E. ist vorzunehmen und die Beträge werden in diesen Betrag ausgezahlt. Die Auszahlung wird bis zum 20. vollendet sein. Nun sind die pragmatisch Gebliebenen gestern gekommen und haben sich auf Zusagen berufen. Sie sagte, dass ihnen versprochen wurde, dass sie in keiner Weise schlechter gestellt werden können wie die Entpragmatisierten, u.zw. auch zeitlich nicht schlechter gestellt. Sie berufen sich darauf, dass es Aufregung hervorrufe, dass die E. die anderen höhnen, dass sie sich nicht haben entpragmatisieren lassen unter Verwendung der Geldbeträge. Es ist begreiflich, dass es Aufregung hervorruft, dass Leute gleicher Verwendung verschieden behandelt werden. Wir haben es nicht herbeigeführt, es war Forderung des Personals. Wir haben sofort die Arbeit begonnen, wie es gelöst werden könnten. Wir haben zunächst durchgerechnet für jede Kategorie, was ein entpr. Bediensteter aufgrund der neuen Besoldungsordnung empfängt. Davon haben wir dann abgezogen die Vorauszahlung auf die Besoldungsreform für August und September, dann die Ergänzungsbeträge für Oktober, November, Dezember. Den dann so errechneten Betrag

17 – 1920-12-14

haben wir nach unten abgerundet auf 100. Wir sind dabei zu dem in der Darstellung gegebenen Betrag gekommen. Das stellt das Ergebnis dar was die anderen von 1. Jänner bis 30. September 20 bekommen haben.

Diese Beträge hätten zu gelten für die erste Bezugsklasse.

Es wurde sehr nachdrücklich begehrt, dass diese Beträge bis 18. Dezember ausgezahlt werden, dann die endgültige Rechnung sofort beginnen und die endgültige Auszahlung bis 15. Jänner erfolgt. Für die Pensionisten vom 1. Jänner 20 wurde die Gleichbehandlung, eventuell eine Gleichbehandlung pro rata temporis verlangt.

Der Finanzvertreter hat der Verhandlung angewohnt und die Zustimmung von der Genehmigung des Ministers abhängig gemacht. Im Allgemeinen kann man das Verlangen nicht unbegründet finden. Auf der einen Seite sind vereinigt die mehr konservativen Elemente, während bei den Entpragmatisierten im Großen und Ganzen die sozialdemokratischen Elemente.

Grimm: 1) Wie hoch ist der finanzielle Effekt der Vorschussgewährung: zwischen 36-40 Mill. 2) Ist es nicht anzunehmen, dass bei der definitiven Abrechnung sich geringere Beträge ergeben: geringer nicht, Rückstellung wird nicht erfolgen, 3) Ist nicht so eine Teilung der Zahlung möglich: das wurde für ausgeschlossen erklärt. Ich habe mich bemüht, dass die endgültige Abrechnung auf den Jänner verschoben wird.

Hoheisel: Unter der Voraussetzung, dass sich alle entpr. lassen, war der gesamte Betrag berechnet mit 140 Mill. für rund 25000

Grimm: Es wird sich die Frage erheben, ob W. über die Auffassung in anderen Beamtenkreisen Mitteilung zu machen.

Hoheisel: Ich habe diese Frage zur Sprache gebracht. Es wurde erklärt, auf die übrigen pr. Staatsbediensteten soll es nicht rückwirken, u.zw. hätten da die einzelnen Vertreter dem Obmann Bauernfeind Mitteilung gemacht, wonach sie sich verpflichtet haben, daraus keine Folgerungen abzuleiten. Was die Telegrafenediensteten betrifft, so wurde gesagt, sie hätten die Beträge, wenn sie so rasch gearbeitet hätten wie die Post, sie sind aber mit ihrer Besoldungsordnung nicht fertig geworden. Daher ist es ihre Schuld, dass sie das nicht im vollen Maß bekommen haben. Sie waren in Kenntnis der Forderung dieser pr. gebliebenen Postbediensteten und bisher haben sie nichts anderes gefordert als die 2000 K, die auf 1800 und 1600 festgelegt wurden. Eine amtliche Mitteilung habe ich nicht. Daher waren die Leute nicht berechtigt aus dem, dass die eine Gruppe der pragm. Beamten gleich gestellt werden auch zeitlich den Entpr. nicht befugt eine Folgerung für sich abzuleiten. Ich habe den Herren vorgehalten, die Sache ist so, wenn die Führer handeln nach dem Willen der anderen wird es anerkannt, wenn sie gegen den Willen handelt, wird es nicht anerkannt. Es wurde aber auch darauf behauptet, dass sie gewissermaßen die Gewährleistung übernehmen, dass keine Folgerungen abgeleitet werden.

Mayr: Deutschnationale und christliche Postangestellten haben heute sehr stürmisch die Ablehnung verlangt. Sie haben die Gewissheit, dass Konsequenz für anderen aus der Beobachtung nicht gezogen wird. Sie berufen sich auf Sch. und P.

Grimm: Es kann der Bund der angestellten kommen.

Resch: Es bleibt nicht übrig als das zu bewältigen. Die ausgeworfenen Beträge sind geringer als die Durchrechnungsbeträge der E., sodass der Staat auf keinen Fall eine Überzahlung erfährt. Sie werden noch etwas nachbekommen müssen. Der Kabinettsrat hat z.B. beschlossen, die pr. Angestellten sollen nicht schlechter gestellt werden als die Entpr. Die Pr. sind in der Regel besser qualifizierte Beamte, wogegen die E. größtenteils Diener und Unterbeamte sind.

Mayr: Es ist eine Konsequenz der falschen Beamtenpolitik während der letzten Jahre. Wir können solchen Dingen nicht ausweichen, wenn wir eine Sanierung herbeiführen wollen. Im christlich-sozialen Klub wurde über den Beamtenstreik von den Ländern berichtet. Auch die Beamtenvertreter sind sehr froh, dass wir durchgehalten haben. Eine gewisse Genugtuung ist die Erklärung immerhin. Es lässt sich mit Strenge auf einmal nichts erreichen, wir müssen trachten, langsam in Zustand einer festeren Disziplin zurückzukehren. Ich möchte beifügen, dass der heutige Kampf um den Erlass des Vizepräsidenten auch ein Rückzugsgefecht war, wir haben die Zustimmung Sch. zur Erklärung G. erlangt, aber es ist doch ein Anfang zur Rückkehr zu normalem Verhältnis. Ich wäre dafür, dass wir das heute genehmigen.

Grimm: Ich will vom Finanzstandpunkt nichts einwenden, weil es zugesagt wurde und wir es eben früher zahlen. Wenn dies auch beschlossen ist, es ist im Finanzausschuss das Besoldungsgesetz auf die Tagesordnung gekommen, bei der Z. eine Kampfansage an die Regierung hinausgeschmettert hat. *Beschlossen.*

Wilfling: Bei der Behandlung des 4. Nachtrags zum Besoldungsübergangsgesetz hat Z. die Frage angeschnitten, ob die Telegrafenangestellten auch die Angleichungsbeträge aufgrund des 4. Nachtrags bekommen. Er berief sich auf eine seinerzeitige Vereinbarung, dass Regierung in der Lohnkommission dahingehend dass die Angleichung wie sie im Nachtrag und den Vorauszahlungen ihren Ausdruck fanden, nicht für die Verkehrsangestellten wirksam sein sollen. Dieser Standpunkt war damals, wo die Verkehrsangestellten mit Ausnahme der Eisenbahner noch prag. waren, begreiflich. Man hat sich vor Augen gehalten, dass hier etwas geschehen muss. Nun ist bei den Postangestellten die Sache schon geklärt, dass ein Teil sich entpr. und ein Teil pragm. geblieben ist. Die Pragm. haben sofort Anspruch auf die Angleichungsbeträge für Okt. – Dez. geltend gemacht. Bei den Telegrafenangestellten ist niemand entpr., selbst wenn die Ordnung fertig werden sollte, muss noch ein Zeitraum von 6 Wochen vergehen, bis sich die Angestellten entscheiden. Nun verlangt Z., dass ein Beschluss des Zentralausschusses der Telegrafenangestellten dem Protokoll des Finanzausschusses einverleibt werde, dass trotz Gesetz mit der Flüssigmachung trotz Gesetz für alle Telegrafenangestellten zu warten ist, bis ihre Besoldungsordnung fertig ist und durchgeführt wird. Ich brachte dagegen vor, dass das eine Härte für jene wäre, welche schon heute wissen, dass sie sich nicht entpr. lassen werden. Denn diese haben aus der Besoldungsordnung nichts. aber die Angleichungsbeträge würden ihnen vorenthalten. Diese Erklärung hat anscheinend dazu geführt, dass Z. sehr ungehalten war. Er wollte auch nicht den Ausweg, dass jeder sich entscheiden kann. Der Ausschuss hat nicht beschlossen, dass der Beschluss des Zentralausschusses im Protokoll angegliedert werden soll. Er wollte eine Erklärung der Regierung, dass sie einverstanden ist mit dem Aufschub der Auszahlung und diese Erklärung konnte ich nicht abgeben, weil es eine ausschließliche Verkehrsfrage ist. Nach Schluss der Sitzung hat Z. gemeint, er würde daraus Konsequenzen ziehen und wenn die Regierung nicht entgegenkommt und versagt ihm Verkehrsamt, dass 4. Nachtrag für die Telegrafenangestellten nicht sofort durchgeführt wird, so würde er in eine schwierige Lage kommen ein Missverständnis wurde dadurch hervorgerufen, dass die Herren nicht wussten, dass der Beschluss des Zentralausschusses einen amtlichen Charakter trägt.

Ich habe empfohlen, er möge sich in den nächsten Tagen an den Verkehrsminister wenden, ob sich ein Weg findet, der dieser Schwierigkeit Rechnung trägt. Die Telegrafenangestellten bekommen 1800 und 1600 K., im Nov. erhielten sie 2000 K., die Angleichungsbeträge werden sicher bei den meisten mehr ausmachen als diese Beträge.

Mayr: Renner feiert seinen 50. Geburtstag. Vizekanzler ist zur Feier eingeladen worden. Ich glaube es wird der Sachlage entsprechend sein, wenn der Kabinettsrat, dessen Vorsitzender Renner durch lange Zeit als erster Staatskanzler war, der viel beigetragen hat zum Werden dieses Staates, namens des Kabinettsrates die Glückwünsche ausgesprochen werden. Wenn die Herren einverstanden sind, stelle ich den Antrag, dass ich ermächtigt werde, namens des

Kabinettsrates die Glückwünsche zum 50. Geburtstag auszusprechen.

Brotfrage. Grünberger: Kanzler hat Bürgermeister heute berufen und in meiner Anwesenheit empfangen. Wir hatten beide den Eindruck, wie ihn heute Buresch schildert, dass er auf einem absolut ablehnenden Standpunkt steht und sich auch durch Hinweis auf die Vollzugsanwendung sich nicht zu einer Änderung herablässt. Er sagt, es wäre richtiger wenn schon gesagt werden könnten, dass die höher Bemittelten mehr zahlen. Er hat auch wiederum gesagt, dass eine Manipulation mit dem Brotpreis ganz direkt zu Revolutionen führen würde. In meinem Amt hat heute Vormittag eine mehrstündige Besprechung mit den Unternehmern stattgefunden.

Buresch: Die Unternehmer haben jene Forderungen gestellt, welche ich bereits heute Vormittag zur Kenntnis gebracht habe. Sie wollen zu einer genauen Präzisierung gelangen. Sie beschränkten sich auf Vorlage eines Protokolls, wo es heißt, dass ein Regiezuschlag von 85.7 die geforderte Lohnerhöhung dem Brotpreis zuzuschlagen. Auf meine Einwendung, dass auf einem solchen Pauschale der Zuschlag nicht berechnet werden könne und die Forderungen konkretisiert werden müssen durch Vorlage der Regiekosten eines Mittelbetriebes und ein solcher Betrieb der Betrieb des Wiener Arbeiterkonsumvereins genannt war. Dieser legte die Bilanz vor. Daraus wurden die Kosten errechnet, welche vom Oktober vorigen Jahres bis Oktober heuer pro Woche auf den Laib Brot berechnet resultiert hat. Daraus ergab sich, dass nur in einer geringen Anzahl von Wochen der bezahlte Brotpreis von 6 Wochen überschritten wurde, der in den Selbstkosten nur 577 H betragen hat. Auf meine Einwendung, dass die Forderungen mit 85.7 % Lohnpauschale doch mit Rücksicht auf diese Kosten deutlich nicht berechnet sind, wurde erwidert, dass diese Rechnung zu Einwänden frei sei, wenn wegen Erhöhung Wochenpreis der Geldkräfte mit einer Regiekostensteigerung zu rechnen sei. Auch wurde eingewendet, dass der Pauschalbetrag auf einer Erfahrungsziffer beruht, die nachgewiesen werden kann. Bei Vergleich der Wochen hat sich ergeben, dass jeweils die Sachregie auf ungefähr 85 % der Lohnpauschale ausgemacht hat. Es wurde von mir eingewendet, dass vielleicht diese Forderung von 85 % Sachregie in der kommenden Zeit, Jänner oder Februar, gerechtfertigt sein werde, aber da für den jetzigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt sei, darauf nicht eingegangen werden könne. Ich glaubte eine Einigung durch den Vorschlag zu erzielen, man möge vorerst mit einem geringeren Regiezuschlag sich begnügen und die Erhöhung erst ab März rechnen. Darauf gingen die Bäcker nicht ein, die 85 % müssen aufrechterhalten werden. Damit wurden die Verhandlungen abgebrochen.

Grünberger: Wir stehen vor der Zwangslage morgen den Bäckern bekannt zu geben, ob die Gehilfenforderungen bewilligt werden oder nicht. Da sie von den Bäckern nicht getragen werden, müssen die Gehilfenforderungen von jemand anderem getragen werden, entweder vom Konsum oder vom Staat. Wegen der Bäcker wird es zu einem Streik wohl nicht kommen.

Buresch: Diese Frage dürfte für die nächste Woche noch nicht aktuell sein. Die Verhandlungen werden weiter gehen und es wird möglich sein davon einen Abstrich machen zu können.

Grünberger: Bezüglich der Bäcker muss weiter verhandelt werden. Bleiben übrig die Forderungen der Gehilfen.

Mayr: Bezüglich der Bäcker kann man auch zähe sein. Sie verdienen keine besondere Rücksicht.

Grimm: Wenn wir jetzt die Bäckerlöhne übernehmen, die eigentlich die Bäcker zu zahlen hätten, so schaffen wir jetzt ein ganz neues Moment in der Verwaltung. Ich schicke voraus, dass ich es einsehe vom Standpunkt der Regierung, dass wir vor Weihnachten mit einer Brotpreiserhöhung kaum vorgehen können. Aber wenn wir die Gehilfenforderungen

übernehmen und es darauf ankommen lassen, dass die Öffentlichkeit sich dagegen wendet, so schaffen wir einen neuen Anhaltspunkt, dass wir mit Lohnforderungen bestürmt werden können. Jede Lebensmittelindustrie wird vom Staat die Tragung von geforderten Lohnerhöhungen verlangen können. Wenn wir heute nachgeben, werden wir es später auch müssen. Es wird noch vor Weihnachten Nachahmer finden und wir haben unsere Position, die im Beamtenstreik mühsam gehalten wurde, geben wir auf. Ich habe auch nicht die Möglichkeit zusagen, wir haben eine Bedeckung für die Lohnerhöhung geschaffen. Man weiß nicht, was die Übernahme der Löhne noch weitere Folgen auf dem Gebiet der Brotpreise haben wird. Wir werden das gleich auch in den Ländern haben, wir können das nicht einfach mit 5 Mill. pro Woche aufrechnen. Wir begeben uns auf eine schiefe Bahn. Die Regierungserklärung und das Finanzexposé müssten gehalten werden.

Mayr: Ich anerkenne diesen Standpunkt, aber es liegt die soziale Tatsache vor der politischen, von Bedeutung ist, der Artikel Brot ist etwas ganz besonderes, wenn wir da unseren berechtigten Standpunkt aufrecht erhalten, müssen wir damit rechnen, dass wir zu sehr unangenehmen Reibungen kommen und der bevorstehende Zusammenbruch früher als sonst kommen wird. Ob wir da nicht aus allgemeinen politischen Rücksichten trachten zu wünschen auf unser gutes Glück zu hoffen, einen Zusammenbruch aufzuhalten, die Brotfrage war zu allen Zeiten der Geschichte die bedeutendste, ob wir da starr wegen unserer Grundsätze stehend gehen wollen oder nochmals einige Wochen aufzählen sollen, ist die große Frage. Der Standpunkt der politischen Parteien ist der, dass die beiden Parteien einhellig der Anschauung sind, die Brotfrage darf den Zusammenbruch nicht herbeiführen, lieber die Gehilfenlöhne auf uns nehmen. Besonders scharf wurde betont bei den Besprechungen, wenigstens einen teilweisen Ersatz zu suchen durch sofortige Ausschreibung einer neuen Brotauflage, damit sind die Parteien einverstanden, die 70-80 Mill. bringt. Sie müsste morgen eingebracht werden, damit Bedeckung gesucht wird und durch sofortige Erklärung, dass die Fabriken Selbstbestimmung jener Kreise anzutreten haben, die das Brot auch um den teuersten Preis noch zahlen könnten. Diese beiden Momente wurden in der Besprechung hervorgerufen. Der Bürgermeister hat sich bereit erklärt, zu den Verhandlungen einen Delegierten zu entsenden. Wir haben ihm die Brotauflage dargelegt und auch da hat er sich nicht ablehnend verhalten. Um unseren Standpunkt zu wahren, wäre möglichst rasch noch morgen ein Gesetzesentwurf über die Wiederholung(?) der Brotauflage einzubringen, dann die Aufforderung der Fabrikenselbstbestimmung. Daraus glaubt man 100 Mill. für die Ausfälle durch die Übernahme der Erhöhung der Gehilfenlöhne hereinzubringen.

Grünberger: Bei aller Würdigung der Argumente Grimms kann ich mich nicht von dem Standpunkt entfernen, dass zu einer Zeit, wo das Brot so schlecht und so knapp ist, man eine Preiserhöhung nicht durchhalten kann. Ich habe heute mit der Rep. Kommission besprochen. Auch diese halten den Moment im Zusammenhang mit den Kreditverhandlungen wegen der Ruhe des Landes für höchst ungünstig. Sie wollen, dass nicht die Probleme im ungünstigsten Moment hervorgekehrt werden. Andererseits um Finanzminister zu beweisen, dass ich auch seinen Bedenken Rechnung getragen habe, müsste man an dem Termin der Regierungserklärung festhalten. Was geschieht ist terminiert auf den 1. März. In der Regierungserklärung steht drin, dass bis zum 1. März 21 wirtschaftlich schwächere Kreise von einer Brotpreiserhöhung nicht berührt werden sollen, mehr nicht. Daraus ergibt sich, ich kann höher Bemittelte den höheren Preis zahlen lassen. Leider fehlt mir die technische Handhabe. Ich frage, ist es unmöglich, dass man auf den Begriff der Mindestbemittelten zurückgreift. Das wäre doch ein Entgegenkommen. Wäre der Kreis abzustecken.

Buresch: Der Kreis könnte nur in dem Kreis, wie er jetzt erfasst ist, erfasst werden. Dann wäre die Sache nur auf Wien abgestellt.

Resch: Die Sache ist eine höchst politische Frage. Wir müssen trachten auf andere Art und Weise das aufzubringen, was aufgelegt werden muss. Den Vorschlag der Brotauflage begrüße

17 – 1920-12-14

ich, aber von der freiwilligen Einschätzung verspreche ich mir nichts.

Mayr: Die freiwillige Einschätzung hätte besonders moralischen Effekt. Besonders Fink vertritt diesen Gedanken.

Grünberger: Man will sagen, der Staat muss ungeheure Finanzopfer bringen, um die Verbilligung weiter durchzuhalten. Es wird appelliert an die Bevölkerung freiwillig zu erkennen, dass sie bereit ist, den normalen Brotpreis nach den Gestehungskosten zu zahlen. Der Gestehungspreis muss fortwährend bekannt gegeben werden.

Mayr: Die Parteien wollen eine gründliche Aufklärung der Bevölkerung über die wirklichen Kosten und Verhältnis beim Brot. Es müsste gesagt werden, dass der Staat nicht nur das Brot herschenkt, sondern den Bäckern noch mit 40 K. für jeden Laib draufzahlt. Das müsste immer wieder gesagt werden.

Grünberger: Ist es nicht möglich, von freiwilliger Aktion abzustehen und die Brotaufgabe zu kombinieren mit einer Selbstfassion, nur um möglichst schnell an das Geld zu kommen.

Grimm: Die Brotaufgabe muss sich an die Einkommenssteuervorschreibung. Aber dass wir eine Selbsteinschätzung eintreten lassen, halte ich nicht für zweckmäßig.

Buresch: Der Vorschlag der Selbsteinschätzung hat die Schwierigkeit, dass noch nicht feststeht, dass er es bezahlen will. Wenn er es bei der Brotkommission zahlt, so verschwindet das bevor die neue Regelung stattgefunden hat. Es wäre in einem Betrieb im Mehlpreis. Jede Abgabestelle wird behaupten, dass das teure Mehl unverkäuflich ist und das billige verkauft wurde. Kontrolle der Betriebe ist ausgeschlossen. Schon deswegen wird der Vorschlag kein Ergebnis haben. Eine Differenz im Preis lässt sich nur durchführen, dass in den Betrieben der Abgabepreis einheitlich bleibt und die Differenzierung nach der Kategorie mit bisherigen Brotpreis, die Mindestbemittelten, dann die Kategorie mit später erhöhtem Brotpreis, das doppelte des bisherigen und den Kategorien nach den Selbstkosten. Die Abgabestelle müsste den normalen Preis zur Verrechnung bringen bzw. den als Mehlpreis bezahlen. Die Ungleichheit nach Laib müsste so geschehen, dass der Konsument im Wege einer Selbstfassion bereit erklärt einen Selbstkostenpreis zu bezahlen. Die niedrige Kategorie würde durch Bons die Möglichkeit erhalten, damit bei der Mehlabgabestelle zu zahlen. Auf Grund dieses Bons würde die Rückvergütung auf den ermäßigten Preis erhalten. Die Ausgleichung für die Höchstbemittelten könnte in der Form erfolgen, dass die Fassion bei der Steuererklärung überprüft wird und wenn eine Unrichtigkeit, müsste die Steuerbehörde die Differenz auf den Selbstkostenpreis als Zuschlag zur Einkommenssteuer vorgeschrieben werden.

Die Brotaufgabe ist das Sicherere, nur spricht gegen sie, dass sie erst sehr spät in Erscheinung tritt, bis wieder schon längst die jetzigen Verhältnisse überholt sein werden.

Mayr: Wenn auch ein wirkliches Finanzprojekt für lange Zeit nicht zu erreichen ist, so hätte die nach der Differenzierung einen moralischen Effekt.

Grimm: Wir halten im Auge, dass wir vom März für eine generelle Brotpreiserhöhung freie Hand haben. Das muss ausdrücklich betont werden. Es müsste bei der Einbringung der Brotaufgabe gesagt werden, unbeschadet einer besonderen Regelung.

Joas: Am raschesten wäre die Veranlagung der Brotaufgabe, wenn sie für das Herbstjahr nur angelehnt wird an die Steuererklärung pro 19, in der sommerlichen muss sie daraus berücksichtigen die Geldwertverhältnisse von 19. Wir können daraus nicht anfangen entsprechend den Verhältnissen 19 jene getroffen werden, welche 10000 K hatten. Wir hängen dann nicht ab von der künftigen Steuererklärung.

Grünberger: Die Frage wurde im Ernährungsausschuss behandelt. Sie hatten hören wollen, wie man sich über die Steuersätze und Stufen bei der alten Brotaufgabe Aussichten gemacht

17 – 1920-12-14

hat. Im Moment wo versucht wurde für jetzt einen Steuersatz zu finden, so konnte man nicht hoch genug kommen. Wenn man jetzt auch davon spricht, dass nur die Gehilfenforderungen bewilligt werden, so ist nicht gesagt, dass die Bäckerforderungen ganz unter den Tisch fallen. Ob sie ----

Grimm: Wenn Grünberger ein Entgegenkommen ----

Mayr: Sozial können wir nur die Gehilfenforderungen übernehmen, nicht die von den Unternehmern.

Rizzi: Die Bäcker.

Mayr: Es herrscht Übereinstimmung, dass die Regierung bis zum 1. März die jetzigen Gehilfen-Mehrlöhne übernimmt, sonst aber nichts.

Buresch: Der Großbetrieb hat einen höheren Lohnaufwand und einen geringeren Regieaufwand. Diese Differenz kommt auch in den Forderungen selbst zum Ausdruck. Wir kämen zu einem verschiedenen Brotpreis bei Überwälzung auf den Konsum.

Mayr: Wir können heute nicht anders, als dass wir die Mehrkosten für die Gehilfen bis 1. März übernehmen. Über das andere wird verhandelt werden. Die Preiserhöhung aus den Betriebskosten könnte die Regierung augenblicklich nicht aufkommen. Wir müssen aus Streik hinauskommen.

Grimm: Ich bitte die Frage wegen der Mehlaufteilung in Erwägung zu ziehen.

Mayr: Man kann den Betrieben mit Mehlaufteilung drohen, aber wir müssen schrittweise vorgehen. 1) die Regierung übernimmt die Mehrkosten der Gehilfen bis 1. März, 2) eine Brotaufgabe entweder auf der Basis 19 oder 20 ist ehestens einzubringen, wenigstens übermorgen aber damit man zum Ausdruck bringt, dass man ohne Bedeckung nicht zahlt. Wir wollen keinen Termin setzen, aber es soll publiziert werden. 3) dem Gedanken der Selbsteinschätzung soll näher getreten werden, 4) ob man sich nicht überlegen will an Konsument lieber das Mehl statt des Brotes zu geben.

Kommuniqué des Finanz- und Ernährungsministerium.

Mayr: Schreiben des ungarischen Gesandten, in dem er eine große Reihe von Forderungen Ungarns an den gemeinsamen Besitz beider Staaten anmeldet. Es soll die Übergabe Westungarns erleichtern. Die Forderungen beziehen sich auf die Ansprüche Ungarns auf den quotenmäßigen Anteil.

Ich habe gesagt vor einigen Tagen, er soll die Forderungen übergeben, damit wir die Ansprüche kennen lernen. Ich möchte das Ministerrat zur Kenntnis bringen, dass diese Fragen auftauchen. Die Beratung hat keine Eile.

Glanz: Einstellung der kurzfristigen Werbungen.

Mayr: Auch französischer Gesandter hat mich aufmerksam gemacht, in Paris stehe man auf dem Standpunkt möglichst Militär abzubauen. Zivilsektion sagt die Werbung mit 15. Dezember einzustellen, militärische Sektion sagt noch möglichst viele Bestätigungen vorzulegen. Ich habe mich für einen Mittelweg entschlossen und mit Z. gesprochen. Meine Meinung ist, wir können aus politischer Rücksicht die Werbung einstellen, wir können auch [...] Ich würde den Erlass hinausgeben an Heeresverwaltungsstelle, wo die nähere Sachlage mitgeteilt wird und jene spruchreifen Gesuche bis zum 27. Dezember vorgelegt. Diese werden noch Beamte. Ich würde Vorstände persönlich verantwortlich machen, dass wirklich nur bestätigungsreife Gesuche vorgelegt werden.

Resch: Es wäre hinreichend einen Sektionschef zu nennen.

Bericht wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Grimm: Ich muss Pensionsgesetz einbringen. Es ist das letzte Mal von Resch und Paltauf

17 – 1920-12-14

*eingewendet worden, dass der Eindruck kein günstiger ist. Beide Ämter haben angegeben, dass eine andere Darstellung nicht zu machen ist. Paltauf und Resch haben erklärt, dass eine Änderung der Personalzulage -----
Genehmigt.*

Mayr: 2a) War nicht einverstanden, dass die Beamten einschließlich der VI. Rangklassen von den einzelnen Ressortchefs vorgeschlagen werden können. Man müsste die VI. Rangklasse dem Kabinettsrat vorbehalten. Ich würde vorschlagen, dass der Bericht wie er gerade vorliegt angenommen wird mit der Maßgabe, dass auch die Bundesbeamten der VI. Rangklasse vom Ministerrat zu behandeln sind und vom Präsidenten.

Paltauf: Die VI. Rangklasse ist schon so deklassiert, dass nicht einzusehen ist, warum der Präsident damit befasst werden soll. Für das Justizressort würde ich beantragen, dass Gerichtshofpräsident und Staatsanwälte an Gerichtshofsitzen der VI. Rangklasse aufnehmen; oder Staatsanwälte.

Resch: Die Beamten von der VI. aufwärts sollen vom Präsidenten ernannt werden. Der Minister kann dann die verschiedenen Forderungen auf den Kabinettsrat abschieben.

Genehmigt nach Antrag.

Mayr: Vollzugsanweisungen.

Glanz: Installationsbetrag.

Glanz: Überbeschauggebühr von Fleisch in St.Pölten.

Resch: Gewerbeinspektion. Bei der letzten Beratung hat H. einen Gesetzesentwurf in Aussicht gestellt. Während dieser Zeit wurde in den Staatsämtern beraten. Das Ergebnis ist Entwurf. Justiz hat zu 22, 24 und 25 Änderung beantragt, die im Einvernehmen. Verkehrsministerium steht auf dem Standpunkt, dass dieser Entwurf abgesetzt werden soll. Ich kann dem nicht zustimmen. Schlage vor, wenn Differenzen bestehen, soll Kabinettskonferenz bestehend aus Verkehr und Sozialministerium zur Beseitigung der Differenzen einzusetzen.

Mayr: Ich habe auch Abänderung einzuwenden. Bitte in der Kabinettskonferenz auch Bundeskanzleramt einzubeziehen.

Kanzleramt, Sozial, Justiz - Genehmigt.

MRP Nr. 17 vom 14. Dezember 1920

Beilage zu Punkt 2, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Bevorschussung der Nachträge auf die Besoldungsreform der nicht unter die Postbesoldungsordnung fallenden Postangestellten für die Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 30. September 1920 (1 Seite); Forderungen der pragmatischen Postangestellten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5, [Bundesministerium für Heereswesen], ohne Zahl, Information zur Einstellung der kurzfristigen Werbung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Finanzen Zl. 104.652, Ministerratsvortrag (1 Seite): Vorauszahlungen an Staats-(Bundes-)angestellte des Ruhestandes und Witwen und Waisen von Staats-(Bundes-)angestellten auf die künftige Regelung der Pensionen (Provisionen) und der Teuerungsmaßnahmen für diese Person; Bundesgesetz (4 ½ Seiten); Begründung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundeskanzleramt Zl. 2.321, Ministerratsvortrag (1/2 Seite): Übertragung des Rechtes der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung und den Präsidenten des Rechnungshofs Schreiben an den Herrn Bundespräsidenten vom 13. Dezember 1920 (3 Seiten); Entschließung des Bundespräsidenten womit das Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung und den Präsidenten des Rechnungshofs übertragen wird (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 8, [Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Verzeichnis der erlassenen Vollzugsanweisungen im Bereiche des damaligen Staatsamtes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 7.151, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Bewilligung eines Installationsbeitrages und einer fortlaufenden Zulage für die Militär-Attachée bei der österreichischen Gesandtschaft in Budapest

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 75.696, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1929, betreffend Überschaugebühr von Fleisch in St. Pölten

Beilage zu Punkt 11, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Bundesgesetz über die Gewerbeinspektion (8 ½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (5 Seiten)

Weiters liegt bei:

[Bundesministerium für Heereswesen], ohne Zahl, Verordnung der Bundesregierung über die Ablieferung von Kriegswaffen und Munition (2 ½ Seiten)

[Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Information zur Frage des Zuckervertrags mit der Tschechoslowakei (1 Seite)

Beilagen zu

MRP N^o 17

Plat. 2.7

Ad 2) Forderungen der pragmatischen Postangestellten .

I.

Bevorschussung der Nachträge auf die Besoldungsreform der nicht unter die Postbesoldungsordnung fallenden Postangestellten für die Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 30. September 1920.

R. n. l.	Zeitvorrückungsgruppe				
	A	C	D	E	
V.	8.500	-	-	-	der indi-
VI.	8.000	6.000	-	-	viduellen
VII.	6.500	9.000	-	-	Bemessung
VIII.	5.500	6.000	6.000	-	vorbehal-
IX.	5.000	2.500	3.000	-	ten.
X.	2.000	2.000	2.000	-	
XI.	-	1.800	1.000	-	

Postmeister (Oberpostmeister) im gleicher Weise wie die Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C, jedoch mit der Einschränkung, daß jene der VII. Rangsklasse eine mindestens 25jährige, jene der VIII. eine mindestens 15½ jährige, jene der IX. eine mindestens 9½ jährige und jene der X. eine mindestens 4½ jährige durchrechenbare Dienstzeit aufweisen, andernfalls eine individuell bemessene Bevorschussung einzutreten hat.

Postoffizianten und Substituten mit Anspruch auf dauernde Anstellung je 1000; Staatsbeamte ohne Rangsklasse 4.000.

Postunterbeamte mit einer durchrechenbaren Dienstzeit
 bis einschließlich 7 Jahre 1.000,
 " " 11 " 1.500,
 " " 19 " 2.000
 von " 20 Jahren und mehr Jahren 2.500.

Postamtsdiener mit einer durchrechenbaren Dienstzeit
 bis einschließlich 3 Jahren 1.000,
 " " 7 " 1.500,
 " " 11 " 2.000.

Ständige Postaushilfsdiener 500 Kronen.



Die ausgewiesenen Bevorschussungsbeträge haben für die Bezugsklasse I zu gelten. Für die übrigen Bezugsklassen sind sie in der Weise zu er rechnen, daß eine Hälfte dieser Beträge zur Gänze, die zweite in dem für die betreffende Bezugsklasse geltenden Prozentmaß in Rechnung gestellt wird.

II.

Unbedingte Auszahlung der Bevorschussungsbeträge am 18. Dezember 1920.

III.

Sofortige Inangriffnahme der Anwendung der Postbesoldungsordnung (Durchrechnung) auf die nicht in die Postbesoldungsordnung überführten Postangestellten für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. September 1920 und Auszahlung der endgiltigen Nachtragsbeträge für diese Zeit nach vorheriger Abrechnung der im Punkte I angeführten Bevorschussungsbeträge bis Mitte Jänner 1921.

IV.

Anwendung der Postbesoldungsordnung auf die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. September 1920 in den dauernden Ruhestand versetzten pragmatischen Postangestellten und Bevorschussung nach Möglichkeit gemäß Punkt I unter Berücksichtigung der in der Aktivität verbrachten Dauer dieses Zeitabschnittes.

Prot 51) - 5

I N F O R M A T I O N

Die regelmässige Dienstpflicht ~~dauert~~ für Unteroffiziere und Wehrmänner gemäss § ~~15~~ ¹⁵ des ~~W.G.~~ ^{W.G.} vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 122, mindestens 1 2 Jahre ~~(hievon mindestens sechs Jahre im Präsenzdienst)~~. In dem die Übergangsbestimmungen behandelnden § 45, Absatz 7 des W.G. ~~würde~~ ^{hi} den Personen, welche sich bei der Bildung der Wehrmacht um die Aufnahme in dieselbe bewerben, insoferne sie Berufsmilitärpersonen waren, oder sonst ^{im} ~~im~~ Kriege gedient haben, die Begünstigung zuerkennen, dass ihnen ein durch ^{Teil} ~~zu bestimmender~~ ^{Teil} der in der bewaffneten Macht der ö.u. ~~Macht~~ ^{Macht} oder der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit auf ihre vorerwähnte im § 15, W.G. festgesetzte Dienstverpflichtung eingerechnet ~~wird~~. Die Festsetzung des Umfanges, in welchem diese Einrechnung im einzelnen Fall einzutreten hat, ~~ist~~ ^{ist} in der ~~W.G.~~ ^{W.G.} vom 9. Juni 1920, St.G.Bl.Nr. 249, erfolgt.

Aus ~~der vorerwähnten~~ ^{der} gesetzlichen Bestimmung ergibt ~~sich~~ ^{sich} für Wehrmänner und Unteroffiziere, soweit sie Berufsmilitärpersonen waren oder soferne sie als sonstige Militärpersonen im Kriege gedient haben, demnach eine kürzere als die zwölfjährige Dienstverpflichtung.

General Hallier als Präses des Unterausschusses für Stände des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses hat ~~am~~ ^{am} unterm 3. O. November l. J. dem Bundesministerium für Heereswesen bekanntgegeben, dass " Dienstverpflichtungen, die geringer sind als zwölf ununterbrochene Jahre von Unteroffizieren und Wehrmännern nur bis 31. Dezember 1920 anzunehmen sind. Es ~~ist~~ ^{ist} somit gefordert, dass Vordienstzeitanrechnungen, wie der § 45 des W.G. vorsieht, Unteroffizieren und Wehrmännern der vorgedachten Kategorie ab 1. Jänner 1921 nicht mehr zuerkannt werden dürfen.

Es ~~ist~~ ^{ist} allerdings ~~beabsichtigt~~ ^{beabsichtigt}, diese Forderung in der in Bearbeitung befindlichen Novelle zum W.G. zu berücksichtigen.



Da es ^{als} ~~als~~ ausgeschlossen bezeichnet werden muss, dass die Novelle noch im Laufe des Monats Dezember ^{erledigt} ~~erledigt~~ werden ~~kann~~, ergibt sich die Notwendigkeit, die Frage vorläufig administrativ zu regeln.

Die rechtliche ~~ist die:~~ ^{Wenn} die Forderungen des Generals Hallier erfüllen, und das müssen wir tun, können ^{mir das geben} die Aufnahmswerber mit einer Vordienstzeit, deren Anmeldungen erst nach dem 1. Jänner 1921 erledigt werden, die Dienstzeitanrechnung nicht mehr zuerkennen.

Nachdem der Mann unter anderem auch unter der Voraussetzung der Zubilligung der Dienstzeitanrechnung sich um die Aufnahme beworben hat, so würden wir gegen das W.G. verstossen, wenn wir ihn nach dem ~~1. Jänner 1921~~ 31. Dezember 1920 ohne Dienstzeitanrechnung aufnehmen. Es ~~ist~~ ^{ist} nun immerhin möglich, dass Leute sich auch in dem Reste des Monats Dezember ~~sich~~ anwerben lassen. Alle diese Anmeldungen müssen sachgemäss bei der Heeresverwaltungsstelle geprüft werden, ob die Bewerber den Aufnahmebedingungen des ~~§ 14~~ W.G.



~~(das ist Vorhandensein der moralischen, geistigen und körperlichen Eignung, Alter von 18 bis 26 Lebensjahren, Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, Volksschulbildung, bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters)~~ entsprechen. Diese Prüfung ^{ist} ~~ist~~ nun insoferne zeitraubend, als nach den gemachten ^{Ergebnissen} ~~Ergebnissen~~ zumeist ~~unzureichende~~ ^{unzureichende} Belege über ihre persönlichen Verhältnisse und ihr Vorleben, welche Belege eben das Zutreffen der ^{Annahmebedingungen} ~~vererwähnten Voraussetzungen~~ bestätigen sollen, ^{immer} ~~immer~~ beibringen und die Heeresverwaltungsstellen sonach gezwungen sind, die fehlenden Daten im Korrespondenzwege zu beschaffen. Hiezu kommt noch, dass das Bundesministerium für Heereswesen welches die erfolgten Aufnahmen im Sinne des § 13. W.G. zu bestätigen hat, eines gewissen Zeitraumes ^{bedarf} ~~bedarf~~ um die Anmeldungakte zu überprüfen.

Es ~~kann~~ ^{darf} somit mit Wahrscheinlichkeit gesagt werden, dass ~~XXXXXXXX~~ Anmeldungen, die in ^{der} ~~der~~ zweiten Hälfte Dezember erfolgen, bis Ende Dezember dieses Jahres sachgemäss zur Gänze nicht erledigt

8

ad 60)

Bundesministerium für Finanzen.

104.652.

Für den Ministerrat.

Vorauszahlungen an Staats-(Bundes-)angestellte des Ruhestandes und Witwen und Waisen von Staats-(Bundes-)angestellten auf die künftige Regelung der Pensionen (Provisionen) und der Teuerungsmaßnahmen für diese Personen.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 16. November 1920 beschlossen, auf Grund einer vom Hauptausschusse der konstituierenden Nationalversammlung der Regierung erteilten Ermächtigung den Pensionisten (Provisionisten), Witwen und elternlosen Waisen mit Ausnahme der mit Gnadengaben beteiligten Personen, insoferne die Voraussetzungen des § 1, Absatz 2, beziehungsweise Absatz 3 des Pensionistengesetzes bei ihnen zutreffen, als Vorauszahlung auf die künftige Regelung der Pensionen (Provisionen) und der Teuerungsmaßnahmen vom 1. Oktober 1920 angefangen an Stelle der derzeitigen gesetzlichen Teuerungszulagen und gleitenden Zulagen sowie der mit dem Erlasse vom 4. November 1920, Z. 82.614, gewährten außerordentlichen Zuwendungen monatlicher 300 K neue Teuerungszulagen in den vom Bundesministerium für Finanzen beantragten Beträgen flüssig zu machen.

Auf Grund dieses Ministerratsbeschlusses ist unter dem 19. November 1920 ein Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen ergangen, mit welchem die Flüssigmachung der Vorauszahlung angeordnet wurde.

Nunmehr soll diese Anordnung ihre Stütze in einem einzubringenden Gesetzentwurfe finden, der hiemit samt Begründung dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt wird.



Ad (60)

1
4

Bundsgesetz

vom

über

Vorauszahlungen an Staats-(Bundes-)angestellte des Ruhestandes und Witwen und Waisen von Staats-(Bundes-)angestellten auf die künftige Regelung der Pensionen (Provisionen) und der Teuerungsmassnahmen für diese Personen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Alle Staats-(Bundes-)angestellten des Ruhestandes und Hinterbliebenen nach Staats-(Bundes-)angestellten, welche normalmäßige Ruhe-(Versorgungs-)genüsse beziehen und gemäß § 10, Absatz 1 (§§ 19, 30, 32), oder auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), einen Anspruch auf Teuerungszulagen besitzen, erhalten als Vorauszahlung auf die künftige Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse und der Teuerungsmassnahmen die in den §§ 2 bis 6 festgesetzten abbaufähigen Teuerungszulagen.

§ 2.

(1) Die Teuerungszulagen betragen jährlich:

A. für die Staats-(Bundes-)angestellten des Ruhestandes,

1. die vor dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzt worden sind:



Je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz am 1. Oktober 1920 in der Bezugsklasse				
I	Ia	II	IIa	III
Kronen				
12.000	11.400	10.800	10.200	9.600

1

pag. 1-8

000007

10

2. die nach dem 30. September 1920 in den Ruhestand versetzt worden sind:

Je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz am 1. Oktober 1920, beziehungsweise zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand in der Bezugsklasse				
I	Ia	II	IIa	III
Kronen				
3.600	3.240	2.880	2.520	2.160

Berufsmilitärpersonen, die auf Grund des Militärabbaugesetzes ausgeschieden sind, erhalten die Teuerungszulage ohne Rücksicht auf den Ruhestandsversetzungstermin nach Punkt A, 1.

Die nach dem Militärabbaugesetz ausgeschiedenen, jedoch auf Grund des Erlasses des Staatsamtes für Heereswesen, Abteilung 3, Z. 29266, vom 17. August 1920, beziehungsweise des Erlasses des Militärliquidierungsamtes S. Nr. 6836 vom 30. August 1920 in Verwendung genommenen Berufsmilitärpersonen erhalten beim Austritt aus diesem Dienste die Teuerungszulage nach Punkt A, 2.

B. für die Witwen von Staats-(Bundes-)angestellten.

1. deren Gatte vor dem 1. Oktober 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist:

Je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz am 1. Oktober 1920 oder am Tage des Ablebens des Gatten in einem späteren Zeitpunkt in der Bezugsklasse				
I	Ia	II	IIa	III
Kronen				
10.008	9.504	9.000	8.508	8.004

2. deren Gatte nach dem 30. September 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist:

Je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz am 1. Oktober 1920 oder am Tage des Ablebens des Gatten in einem späteren Zeitpunkt in der Bezugsklasse				
I	Ia	II	IIa	III
Kronen				
3.000	2.700	2.400	2.100	1.800

Witwen nach Berufsmilitärpersonen, deren Gatte auf Grund des Militärabbaugesetzes ausgeschieden ist, erhalten die Steuerzulage ohne Rücksicht auf den Ruhestandsversicherungstermin des Gatten nach Punkt B, 1.

Witwen nach Berufsmilitärpersonen, deren Gatte nach dem Militärabbaugesetz ausgeschieden ist, jedoch auf Grund des Erlasses des Staatsamtes für Heereswesen, Abteilung 3, Z. 29266, vom 17. August 1920, beziehungsweise des Erlasses des Militärliquidierungsamtes S. Nr. 6836 vom 30. August 1920 in Verwendung genommen war, erhalten die Steuerzulage nach Punkt B, 2.

(2) Die außerhalb des Gebietes der Republik Österreich wohnhaften Pensionsparteien erhalten die Steuerzulage nach der Bezugsklasse III.

§ 3.

(1) Die im Ruhestande befindlichen verheirateten Staats-(Bundes-)angestellten erhalten für ihre Gattin eine Steuerzulage jährlicher 3000 K, sofern die Gattin nicht selbst im Staats-(Bundes-), Landes- oder Gemeindedienste steht oder auf Grund ihrer eigenen Dienstleistung einen Ruhegenuß aus öffentlichen Mitteln bezieht. Ist dieser Ruhegenuß niedriger als 3000 K im Jahre, so ist der Fehlbetrag dem Staats-(Bundes-)angestellten des Ruhestandes für seine Gattin als Steuerzulage käuflich zu machen.

(2) Geschiedene Staats-(Bundes-)angestellte des Ruhestandes sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichzuhalten.

(3) Für Gattinnen, die im Ruhestande gehehlicht wurden, gebührt keine Steuerzulage.

§ 4.

(1) Die im Ruhestande befindlichen Staats-(Bundes-)angestellten erhalten für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen Versorgungsgenuß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unverorgt anzusehen ist, eine Steuerzulage jährlicher 4200 K.

(2) Für Kinder, die aus einer im Ruhestande geschlossenen Ehe stammen, gebührt keine Steuerzulage.

§ 5.

Die Witwen der Staats-(Bundes-)angestellten erhalten für jedes Kind, für welches ihnen gemäß § 10, Absatz 4 (§§ 19, 30, 32), des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionsgesetz) eine Steuerzulage gebührt, eine Steuerzulage jährlicher 5004 K.

§ 6.

Die im Genusse einer Waisenpension stehenden elternlosen Waisen von Staats-(Bundes-)angestellten erhalten zusammen eine Steuerungszulage jährlicher 4404 K. Außerdem erhält jede elternlose Waise einen Zuschuß jährlicher 5004 K.

§ 7.

(1) Staats-(Bundes-)angestellte des Ruhestandes, welche im aktiven Landes- oder Gemeindedienste stehen oder auf Grund ihrer Dienstleistung im Landes- oder Gemeindedienste einen Ruhegenuß beziehen, erhalten die im § 2, Absatz 1, § 3, Absatz 1, § 4, Absatz 1, festgesetzten Steuerungszulagen nicht. Ist die Steuerungszulage, welche sie zu ihren Aktivitätsbezügen oder zu ihren Ruhegenüssen aus Landes- oder Gemeindemitteln für sich selbst, beziehungsweise für die Gattin oder für ihr Kind beziehen, geringer als die im § 2, Absatz 1, beziehungsweise § 3, Absatz 1, oder § 4, Absatz 1, festgesetzte Steuerungszulage, so ist der Fehlbetrag als Steuerungszulage flüssig zu machen.

(2) Witwen von Staats-(Bundes-)angestellten erhalten, wenn sie im aktiven Staats-(Bundes-), Landes- oder Gemeindedienste stehen oder auf Grund eigener Dienstleistung aus öffentlichen Mitteln einen Ruhegenuß oder auf Grund der Dienstleistung eines verstorbenen Gatten aus Landes- oder Gemeindemitteln noch einen anderweitigen Versorgungsgenuß beziehen, die im § 2, Absatz 1, festgesetzten Steuerungszulagen nicht. Ist die Steuerungszulage, welche sie zu ihren Aktivitätsbezügen, zu ihrem Ruhegenusse oder ihrem anderweitigen Versorgungsgenuße beziehen, geringer als die im § 2, Absatz 1, festgesetzte Steuerungszulage, so ist der Fehlbetrag als Steuerungszulage flüssig zu machen.

(3) Witwen von Staats-(Bundes-)angestellten erhalten, wenn sie aus Landes- oder Gemeindemitteln auf Grund der Dienstleistung eines verstorbenen Gatten noch einen anderweitigen Versorgungsgenuß beziehen, die im § 5 festgesetzte Steuerungszulage nicht. Ist die Steuerungszulage, welche sie zu ihrem anderweitigen Versorgungsgenuße beziehen, geringer als die im § 5 festgesetzte Steuerungszulage, so ist der Fehlbetrag als Steuerungszulage flüssig zu machen.

(4) Die im § 6 genannten Waisen erhalten, wenn sie auf Grund der Dienstleistung ihres verstorbenen Vaters noch einen anderweitigen Versorgungsgenuß (Waisenpension u.) aus Landes- oder Gemeindemitteln beziehen, die im § 6 festgesetzte Steuerungszulage nicht. Ist die Steuerungszulage, welche sie zu ihrem anderweitigen Versorgungsgenuße beziehen, geringer als die im § 6 festgesetzte Steuerungszulage, so ist der Fehlbetrag als Steuerungszulage flüssig zu machen.

§ 8.

Die im § 7, Absatz 1 bis 3, genannten Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der im § 7, Absatz 4, genannten Waisen sind verpflichtet, der zuständigen Finanzlandesbehörde den Genuß von Aktivitätsbezügen und Ruhe-(Versorgungs-)genüssen aus öffentlichen Mitteln anzuzeigen.

§ 9.

Die Teuerungszulagen (§§ 2 bis 7) sind in Monatsraten gleichzeitig mit den Ruhe-(Versorgungs-)genüssen flüssig zu machen.

§ 10.

Die Bestimmungen der §§ 10, Absatz 2, und 12 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, werden außer Kraft gesetzt, die im Verwaltungswege gewährte außerordentliche Zuwendung monatlicher 300 K wird eingestellt.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. Oktober 1920 in Kraft tritt, ist die Bundesregierung betraut.

Begründung.

Anlässlich der Verhandlungen in der paritätischen Lohnkommission wegen Angleichung der Bezüge der aktiven Staatsangestellten an jene der Wiener Gemeindeangestellten haben die Vertreter der Staatsangestellten und der Pensionistenorganisationen eine durchgreifende Reform der Altpensionen und die Angleichung derselben an jene der Gemeinde Wien verlangt.

Die endgültige Neuregelung der staatlichen Altpensionen hat zur Voraussetzung, daß die Grundsätze der Besoldungsreform feststehen, und kann daher erst im Anschlusse an letztere erfolgen. Aber auch eine Angleichung an die Altpensionen der Gemeinde Wien ist derzeit nicht durchführbar, da die Grundsätze, nach denen die Altpensionen der Gemeinde Wien in den letzten Jahren reguliert wurden, wesentlich anders geartet sind als jene, welche im geltenden Pensionistengesetze ihren Ausdruck fanden, so daß gegenwärtig bei der Gemeinde Wien ganz andere Gruppen von Altpensionisten bestehen, als beim Staate.

Da jedoch die Notwendigkeit, den Pensionisten wirtschaftlich beizuspringen, mit Rücksicht auf die enorme Teuerung keinen Aufschub duldet, bringt der vorliegende Entwurf eine Vorauszahlung (Teuerungszulagen) auf die künftige Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse und der Teuerungsmaßnahmen rückwirkend vom 1. Oktober 1920.

Durch diese Vorauszahlung wird sowohl die möglichste Angleichung der Teuerungsmaßnahmen für staatliche Pensionisten an jene der Gemeinde Wien bewirkt, als auch wenigstens teilweise auf die aus der in Aussicht genommenen Neuregelung zu gewärtigenden Erhöhungen der Pensionen Bedacht genommen.

Die bisherigen Teuerungszulagen, gleitenden Zulagen und außerordentlichen Zuwendungen entfallen.

Das Mehrerfordernis für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 30. Juni 1921 beträgt ungefähr 128 Millionen Kronen, pro Jahr 170 Millionen Kronen.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes nachstehendes bemerkt:

Zu § 1.

Die Vorauszahlung sollen alle jene Staats-(Bundes-)angestellten des Ruhestandes und Hinterbliebenen von Staats-(Bundes-)angestellten erhalten, welchen Teuerungszulagen auf Grund des Pensionistengesetzes gebühren.

Jene altösterreichischen Pensionisten, bei welchen die Voraussetzungen des § 1, Absatz 2, beziehungsweise Absatz 3 des bezogenen Gesetzes nicht zutreffen, erhalten also auch die Vorauszahlung nicht. Der Grund hiefür liegt darin, daß die endgültige Übernahme der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse dieser Personen durch die Republik Österreich nicht in Aussicht genommen ist.

Zu § 2.

Die Teuerungszulagen für jene Staats-(Bundes-)angestellten des Ruhestandes, die nach dem 30. September 1920 in den Ruhestand versetzt worden sind, und für die Witwen von Staats-(Bundes-)angestellten, deren Gatte nach dem 30. September 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist, sind für die Bezugsklasse I in derselben Höhe festgesetzt, wie für die entsprechende Gruppe der Pensionisten der Gemeinde Wien.

Plat. 7.)

z.7. 2321/1 B.K.

Vortrag für den Ministerrat.

Das Bundeskanzleramt unterbreitet den beiliegenden Entwurf einer EntschlieÙung des Bundespräsidenten, womit das Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung und dem Präsidenten des Rechnungshofes übertragen wird, mit der Bitte um die Ermächtigung, diesen Entwurf mit dem gleichfalls anverwahrten Vortrag dem Bundespräsidenten vorzulegen.



ad 71

Wien, am 13. Dezember 1920.

2 3 2 1/1 B.K.

An

den Herrn Bundespräsidenten.

Nach Artikel 66, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes kann der Bundespräsident das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen.

Eine analoge Bestimmung ist im Artikel 125, Absatz 1, bezüglich des Präsidenten des Rechnungshofes enthalten.

Von diesen gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machend, beehrt sich das Bundeskanzleramt namens der Bundesregierung den Entwurf einer bezüglichen Entschließung vorzulegen und die Bitte zu stellen, diese Entschließung ehestens fassen zu wollen.

Zur Begründung dieses Antrages gestattet sich das Bundeskanzleramt Folgendes auszuführen:

Die Bestimmung des Artikels 65, Absatz 2, lit. a), wonach die Ernennung der Bundesangestellten dem Bundespräsidenten zusteht, hat in dieser allgemeinen Form lediglich aus *p r i n z i p i e l l e n* Gründen in das Bundes-Verfassungsgesetz Aufnahme gefunden.

Es war von vorneherein klar, daß hiedurch an den in diesem Belange bisher bestehenden Verhältnissen *praktisch* nichts geändert werden sollte, und wurde deshalb auch die in Artikel 66, Absatz 1 und Artikel 125, Absatz 1, vorgesehene Möglichkeit der Uebertragung des Ernennungsrechtes hinsichtlich bestimmter Kategorien von Bundesangestellten an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung und an den Präsidenten des Rechnungshofes offenge-



/.

15

halten.

Tatsächlich bewegt sich auch der Umfang der in dem Entwurfe der Entschliebung beantragten Uebertragung des Ernennungsrechtes im allgemeinen in den bisherigen Grenzen.

Ein Unterschied ergibt sich nur insoferne, als mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren eingetretenen Verschiebungen in den Rangverhältnissen die Erstreckung der Ernennungsbefugnis der Mitglieder der Bundesregierung, beziehungsweise des Präsidenten des Rechnungshofes auf die Bundesbeamten der VI. Rangklasse und die diesen gleichgestellten Beamten des Wiener Versatzamtsfondes und des Wiener Krankenanstaltenfondes in Antrag gebracht wird. Analog erscheinen im Entwurfe antragsweise die Ernennungsverhältnisse auch auf dem Gebiete der Staatseisenbahnverwaltung und der Postverwaltung geregelt.

Die Ernennung der Hochschulprofessoren, der fachtechnischen und rechtskundigen Mitglieder des Patentgerichtshofes sowie der Vorstände der Staatsbahndirektionen und der Postdirektionen soll jedoch unbedingt dem Bundespräsidenten vorbehalten bleiben.

Hinsichtlich der Ausübung des den Bundesministern hienach übertragenen Ernennungsrechtes entspricht es dem praktischen Bedürfnis, die zur Zeit des Inkrafttretens der Bundesverfassung anderen Dienststellen im Bereiche der einzelnen Ressorts bereits zugestandenen Ernennungsbefugnisse auch weiterhin aufrecht zu erhalten, welchen Gedanken im vorletzten Absatze des Entwurfes der Entschliebung Ausdruck verliehen ist.

Da es immerhin als zweifelhaft angesehen werden kann, ob die im Wehrgesetz vorgesehene Bestätigung der Wehrmänner als ein Akt der Aufnahme von Angestellten oder aber als Ernennungsakt aufzufassen ist, beehrt sich das Bundeskanzleramt an den Herrn Bundespräsidenten die Bitte zu stellen, zur Kenntnis nehmen zu wollen,

./.

daß der Bundesminister für Heereswesen sich für befugt erachten wird, die Bestätigung der Wehrmänner auch künftighin in eigenem Wirkungskreis vorzunehmen.

Ueber die rechtliche Bedeutung des Uebertragungsaktes darf der Rechtsanschauung Ausdruck gegeben werden, daß die Uebertragung des Ernennungsrechtes nach der Bundesverfassung einen bindenden Charakter hat und nicht etwa nur eine Verfügung beinhaltet, die es dem Ermessen des einzelnen Bundesministers anheimstellen würde, im konkreten Falle von dem ihm übertragenen Rechte keinen Gebrauch zu machen und einen besonderen Ernennungsakt durch den Herrn Bundespräsidenten zu erwirken. Im Interesse der Vermeidung jeder Disponität zwischen den verschiedenen Ressorts muß vielmehr auf ein vollkommen einheitliches Vorgehen im Sinne der vorerwähnten Rechtsanschauung der größte Wert gelegt werden.

Was endlich die Form der beantragten Schlußfassung anlangt, so beehrt sich das Bundeskanzleramt unter Bezugnahme auf den unterm 27. November 1. J., Z. 2335, erstatteten Vortrag, betreffend die Ermächtigung der Bundesregierung und der zuständigen Bundesminister zum Abschlusse gewisser Staatsverträge, beizufügen, daß es sich auch hier dem Wesen der Sache nach staatsrechtlich um eine auf Grund der Verfassung ergehende Verordnung handelt, die als „Entschliesung“ zu bezeichnen und unter diesem Titel auch im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren wäre.



Ernennungsrechtes andere Stellen in dem Umfang ermächtigt werden sollen, als ihnen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens der Bundesverfassung zustand, bedarf es jedoch für die weitere Ausübung keiner besonderen Genehmigung.

Alle diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Angestellten des Wiener Versatzamtsfonds und des Wiener Krankenanstaltenfonds.

ad 8.5 ¹²⁷

26

**Verzeichnis
der erlassenen Vollzugsanweisungen.**

Im Bereiche des damaligen Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 16. Juli 1920, betreffend Aufhebung der Ministerialverordnung vom 26. August 1916, R.G.Bl. Nr. 274, betreffend Regelung des Verkehrs mit Rohfett von Rindern und Schafen, St.G.Bl. Nr. 354;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 21. Juli 1920, betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen, St.G.Bl. Nr. 376;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 21. Juli 1920, mit welcher die Verordnung des Handelsministers vom 31. Oktober 1917, R.G.Bl. Nr. 422, betreffend den Verkehr mit Asbest und Asbestabfällen sowie die Verordnung des Handelsministers vom 31. Oktober 1917, R.G.Bl. Nr. 423, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Asbestindustrie, ausser Kraft gesetzt werden, St.G.Bl. Nr. 362;

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vom 6. August 1920, betreffend Anwendung der Vertragszölle und der Zollbegünstigungen bei der Einfuhr zur See, St.G.Bl. Nr. 399;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 19. August 1920, betreffend Festsetzung von Preisen für Leuchtpetroleum, St.G.Bl. Nr. 411;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 5. Oktober 1920, betreffend Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, St.G.Bl. Nr. 456;

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen vom 14. Oktober 1920, betreffend Abänderung der Liste jener Waren, deren Ausfuhr an die Beibringung einer Bewilligung gebunden ist, St.G.Bl. Nr. 488;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 26. Oktober 1920, betreffend Erhebung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier, St.G.Bl. Nr. 502;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. Oktober 1920, betreffend Aufhebung der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 22. August 1916, R.G.Bl. Nr. 272, St.G.Bl. Nr. 506.

Im Bereiche des damaligen Staatsamtes für soziale Verwaltung.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. August 1920 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, St.G.Bl. Nr. 392;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 24. August 1920, betreffend die Verkehrsregelung im Sinne der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1918, R.G.Bl. Nr. 190 unterliegenden Arzneimittel, St.G.Bl. Nr. 407;

./.



Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 24. August 1920, betreffend die Auflassung der Bewirtschaftung von Gummisaugern, St. G. Bl. Nr. 408;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 28. September 1920 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, St. G. Bl. Nr. 446;

Im Bereiche des damaligen Staatsamtes für Finanzen.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 23. Juli 1920, betreffend die Einschränkung der Biererzeugung, St. G. Bl. Nr. 380;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung vom 30. Juli 1920 über die Verlängerung der im § 17 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere vorgesehenen Frist zur Herstellung von Kleinwohnungshäusern, St. G. Bl. Nr. 390;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 2. August 1920 über die Ausserverkehrsetzung der ungestempelten Banknoten zu 1 K und zu 2 K, St. G. Bl. Nr. 387;

Neunte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 16. August 1920 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe, St. G. Bl. Nr. 391;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 19. August 1920 über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an französische Staatsangehörige, St. G. Bl. Nr. 385;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz vom 26. August 1920, betreffend Forderungen in alter Kronenwährung gegenüber Angehörigen der anderen Nachfolgestaaten, St. G. Bl. Nr. 405;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 28. August 1920 über Stempel- und Gebührenbefreiungen aus Anlaß des Umtausches der ungestempelten Noten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank zu 1 K und zu 2 K gegen deutschösterreichisch gestempelte Banknoten, St. G. Bl. Nr. 416;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 9. September 1920 über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an britische Staatsangehörige, St. G. Bl. Nr. 425;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 9. September 1920 über die Anmeldung der in Frankreich und in Großbritannien und Irland und deren Ueberseegebieten befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger, St. G. Bl. Nr. 427;

Zehnte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 18. September 1920 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe, St. G. Bl. Nr. 440;

./.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. Oktober 1920, betreffend die Verlängerung der Fristen für die Anmeldung der in Frankreich, Großbritannien und Irland und deren überseeischen Gebieten befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger, St.G.Bl.Nr. 480;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 15. Oktober 1920 über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an Staatsangehörige Indiens und Neuseelands, St.G.Bl.Nr.481;

Elfte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 22. Oktober 1920 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe, St.G.Bl.Nr.494.

Im Bereiche des damaligen Staatsamtes für Volksernährung.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 31. August 1920, betreffend die industrielle Verarbeitung von Mahlgetreide, St.G.Bl.Nr.414;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 5. Oktober 1920, betreffend die Erzeugung von Edelbranntwein, St.G.Bl.Nr.471;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Oktober 1920 über die Regelung des Verkehrs mit Abfallprodukten aus staatlich bewirtschaftetem Getreide, St.G.Bl.Nr.492.

Im Bereiche des damaligen Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft.

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres und Unterricht vom 26. August 1920 über Maßnahmen zum Zwecke der Feststellung des Auftretens des Kartoffelkrebses in Oesterreich, St.G.Bl.Nr.413.

-oOo-



(Plat. 9.)

ad 9.) 36

V O R T R A G

für den Kabinettsrat.

Betreffend die Bewilligung eines Installationsbeitrages und einer fortlaufenden Zulage für den Militär-Attaché bei der österreichischen Gesandtschaft in Budapest.

Mit Kabinettsprotokoll Nr. 208 vom 30. Juli 1920 wurde genehmigt, daß der österreichischen Gesandtschaft in Ungarn ein Militär-Attaché beigegeben und der Staatssekretär für Heereswesen ermächtigt werde, wegen Beigabe eines solchen Funktionärs, einvernehmlich mit dem Staatsamte für Finanzen, im Kabinettsrate die erforderlichen Anträge zu stellen.

Im Einvernehmen mit dem genannten Staatsamte (Bundesministerium) werden für den Militär-Attaché bei der österreichischen Gesandtschaft in Budapest folgende Gebühren beantragt :

- 1.) Ein einmaliger Installationsbeitrag von 40.000 K (vierzigtausend Kronen) zur Beschaffung von Zivilkleidern, die dieser Funktionär zur Ausübung seines Dienstes im Auslande unbedingt benötigt, sowie der zur ersten Einrichtung seiner Kanzlei notwendigen Bedürfnisse.



2.) Eine fortlaufende Zulage von zweitausend (2.000) Kronen monatlich zu seinen normalen Bezügen für die Mehrauslagen, welche diesem Funktionär infolge der ihm unausweichlichen repräsentativen Pflichten und der teureren Lebensverhältnisse in Budapest erwachsen.

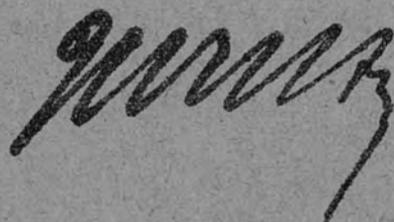
Mit Rücksicht auf vorstehende Ausführungen unterbreitet das Bundesministerium für Heereswesen folgenden

A n t r a g :

„Der Kabinettsrat wolle vorstehend bezeichneten Gebühren für die zu dieser Funktion in Aussicht genommene Person genehmigen.“

WIEN, am 11. Dezember 1920.

Der Bundesminister :



A u s z u g
für den
Vortrag im Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 4. November 1920,
betreffend Ueberbeschaugebühr von Fleisch in St. Pölten.

Bemerkungen: Durch den Gesetzesbeschluß wird die Gemeinde St. Pölten be-
rechtigt, für die Vornahme der Ueberbeschau bei Einfuhr von
frischem Fleische aus einer anderen Gemeinde eine Gebühr von
50 h pro kg einzuheben. Die bisherige seit 1914 geltende
Ueberbeschaugebühr von 4 h pro kg tritt außer Kraft. Die Ge-
bührenerhöhung von 4 h auf 50 h erscheint nicht übermäßig
und ist durch die Geldentwertung gerechtfertigt.

A n t r a g: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre kein Einspruch zu erheben
und der Verlautbarung des Gesetzes vor Ablauf der im Art. 98
Bundesverfassungsgesetz vorgesehenen Einspruchsfrist aus-
drücklich zuzustimmen.



ad 11.)

1
~~4~~

Bundesgesetz

vom

über

die Gewerbeinspektion.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Wirkungsbereich der Gewerbeinspektoren.

§ 1.

(1) Die Gewerbeinspektion ist zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter und Angehörigen berufen.

(2) Von der Wirksamkeit der Gewerbeinspektion sind ausgenommen: Die Hauswirtschaft, der Bergbau auf vorbehaltene Mineralien und die auf Grund der Bergwerksverleihung (§ 131 des allgemeinen Berggesetzes) errichteten Werksanlagen, die Kanzleien der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte und Ziviltechniker, die Heilanstalten jeder Art, die Erziehungs-, die Unterrichts-, die Kultus-, die Straf- und Korrekptionsanstalten, die Unternehmungen des Luftverkehrs mit ihren Anlagen, die Eisenbahnen mit Einschluß ihrer Regiebauten und Hilfsanstalten, die Post- und die Telegraphen- und Fernsprechanstalt, endlich die land- und forstwirtschaftliche Produktion, jedoch nicht ihre industriellen Nebenbetriebe.

(3) Die Wirksamkeit der Gewerbeinspektion erstreckt sich ferner nicht auf die Ämter des ~~Staat~~ der Länder, der Bezirke, Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften, wohl aber auf deren wirtschaftliche Betriebe, sofern sie nicht nach Absatz 2 ausgenommen sind.

Aufgaben der Gewerbeinspektoren.

§ 2.

Die Gewerbeinspektoren haben, insbesondere durch Inspektionen, die Einhaltung der zum Schutze

1



pag. 1-15

000026

24

der Arbeitnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, namentlich so weit diese betreffen:

- a) den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer;
- b) die Verwendung der Arbeitnehmer, die tägliche Arbeitszeit, die Nachtarbeit, die Arbeitspausen, die Sonntagsruhe;
- c) die Arbeiterverzeichnisse, die Arbeitsordnungen und die Lohnzahlung;
- d) die Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter und Lehrlinge;
- e) die Kinderarbeit.

Besichtigung der Betriebe.

§ 3.

(1) Der Gewerbeinspektor ist befugt, die Räume und Arbeitsstätten der seiner Aufsicht unterstehenden Betriebe sowie die vom Betriebsinhaber den Arbeitnehmern beigestellten Wohnräume, Unterkünfte und Anlagen von Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter steht es frei, den Gewerbeinspektor bei diesen Besichtigungen zu begleiten; auf Verlangen des Gewerbeinspektors ist er hierzu verpflichtet.

(2) Der Gewerbeinspektor kann den Besichtigungen Mitglieder des Betriebsrates oder Vertrauensmänner (Gesetz vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, betreffend die Errichtung von Betriebsräten) beiziehen.

Einvernahme von Personen.

§ 4.

Der Gewerbeinspektor ist befugt, den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter und die im Betriebe beschäftigten Personen, nach seinem Ermessen auch ohne Zeugen, über alle Umstände einzuvernehmen, die seinen Wirkungskreis berühren. Er kann den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zur Einvernahme vorladen oder von ihnen oder den Arbeitnehmern schriftliche Auskünfte verlangen. Die Einvernahmen haben tunlichst ohne Störung des Betriebes zu erfolgen.

Einsicht in Urkunden.

§ 5.

(1) Der Gewerbeinspektor ist befugt, vom Betriebsinhaber die Vorlage aller die Genehmigung der Betriebsanlage und der anderen in § 3 erwähnten Räume und Einrichtungen sowie sonstiger den Betrieb oder die Betriebsmittel betreffenden

öffentlichen Urkunden mit den dazu gehörigen Plänen oder Zeichnungen, ferner der Arbeiterverzeichnisse, der Lehrverträge und der Lohnlisten zu verlangen.

(2) Ein Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher, Korrespondenzen u. dgl. steht ihm nicht zu.

Zuziehung von Sachverständigen, Entnahme von Proben.

§ 6.

(1) Scheint die Gesundheit der Arbeitnehmer durch die Art und Weise ihrer Verwendung oder durch ein Betriebsverfahren gefährdet, so hat die zuständige Behörde auf Antrag des Gewerbeinspektors den erforderlichen Untersuchungen Sachverständige (Ärzte, Chemiker usw.) beizuziehen. Scheint die Verwendung eines Arbeitsstoffes oder mittels die Arbeitnehmer zu gefährden, so kann der Gewerbeinspektor eine Probe im unbedingt erforderlichen Ausmaß entnehmen und deren sachliche Untersuchung durch eine befugte Anstalt veranlassen.

(2) Die Kosten dieser Untersuchungen hat der Betriebsinhaber zu tragen, wenn deren Ergebnis die Ansicht des Gewerbeinspektors nicht als unrichtig erweist.

Legitimation der Gewerbeinspektoren.

§ 7.

Auf Verlangen des Betriebsinhabers oder dessen Stellvertreters hat sich der Gewerbeinspektor durch eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgestellte Legitimation auszuweisen.

Zentralgewerbeinspektor.

§ 8.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 7 finden auch auf den Zentralgewerbeinspektor und dessen Vertreter Anwendung.

Feststellung und Anzeige von Übertretungen.

§ 9.

(1) Stellt der Gewerbeinspektor die Übertretung einer in seinen Wirkungskreis fallenden gesetzlichen Vorschrift fest, so hat er den Auftrag zu erteilen, daß der dem Geetze entsprechende Zustand unverzüglich hergestellt werde, und wenn diesem Auftrage nicht entsprochen wird, die Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

(2) Mit der Erstattung der Anzeige von Übertretungen, die durch eine Verwaltungsbehörde zu strafen sind, kann ein Antrag hinsichtlich des Strafmaßes verbunden werden.

Anträge und Verfügungen des Gewerbeinspektors.

§ 10.

(1) Findet der Gewerbeinspektor, daß in einem Betriebe Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer erforderlich sind und wird nicht sogleich Abhilfe geschaffen, so hat er, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine behördliche Verfügung gegeben sind, bei der zuständigen Behörde die Erlassung der entsprechenden Verfügung zu beantragen.

(2) Ist sofortige Abhilfe nötig, zu deren Verfügung die Gewerbebehörde (politische Behörde erster Instanz) zuständig ist, so kann er diese Verfügung mit gleicher Wirkung, als ob sie von der zuständigen Behörde erlassen wäre, selbst erlassen. Die Verfügung ist dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter unverzüglich schriftlich befanntzugeben und der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Gegen diese Verfügung stehen, ohne aufschiebende Wirkung, die gleichen Rechtsmittel offen wie gegen eine Verfügung der zuständigen Behörde. Doch sind sie bei dem Gewerbeinspektorat einzubringen, das hievon auch die zuständige Behörde zu verständigen hat.

§ 11.

(1) Über Anzeigen (§ 9) und Anträge (§ 10, Absatz 1) des Gewerbeinspektors sowie über Rechtsmittel gegen Verfügungen des Gewerbeinspektors (§ 10, Absatz 3) ist das Verfahren durchzuführen und von dem Ergebnis auch das zuständige Gewerbeinspektorat, wenn möglich unter Anschluß der Akten, zu verständigen.

(2) Im Verfahren über ein Rechtsmittel gegen eine Verfügung des Gewerbeinspektors ist auf Antrag der Partei das Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Die Kosten sind von der Partei zu tragen, wenn sich die Auffassung des Gewerbeinspektors nicht als unrichtig erweist.

(3) Findet sich die zuständige Behörde trotz neuerlichen Einschreitens des Gewerbeinspektors zu einer Amtshandlung über eine Anzeige (§ 9) oder einen Antrag (§ 10, Absatz 1) nicht veranlaßt, so hat sie hierüber an die vorgesetzte Behörde zu berichten und das Gewerbeinspektorat zu verständigen.

Anhörung des Gewerbeinspektors.

§ 12.

(1) Die politische Behörde erster Instanz hat, außer bei Gefahr im Verzuge, vor Erlassung von Ent-

scheidungen und Verfügungen, die für den Schutz der Arbeitnehmer von Bedeutung sind, insbesondere vor Genehmigung einer Betriebsanlage, dem zuständigen Gewerbeinspektorat Gelegenheit zur Äußerung zu geben und es in jedem Falle von der erlassenen Entscheidung oder Verfügung zu verständigen. Vor Fällung eines Straferkenntnisses ist die Anhörung des Gewerbeinspektorates nicht erforderlich.

(2) Dem Gewerbeinspektorat steht es frei, mit der Äußerung Anträge über den Inhalt der zu erlassenden Entscheidung oder Verfügung zu verbinden.

(3) Das Gewerbeinspektorat ist zu allen in seinem Aufsichtsbezirke stattfindenden kommissionellen Erhebungen der politischen Behörde zu laden, die für den Schutz der Arbeitnehmer von Bedeutung sind. Bei diesen Erhebungen ist es als begutachtendes Sachorgan des Arbeiterschutzes zu hören.

§ 13.

Der Landeshauptramm

(1) Die Landesregierung hat vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen, die für den Schutz der Arbeitnehmer von Bedeutung sind, dem Gewerbeinspektorat Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist im Verfahren vor der ersten Instanz das zuständige Gewerbeinspektorat bereits gehört worden, so ist ein anderes zur Abgabe der Äußerung aufzufordern; welche Inspektorate hiezu herangezogen werden können, wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmt. Von der erlassenen Entscheidung oder Verfügung ist das zuständige Gewerbeinspektorat zu verständigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Straferkenntnisse.

Rekurs des Gewerbeinspektors.

§ 14.

Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Behörden erster und zweiter Instanz steht dem zuständigen Gewerbeinspektorat der Rekurs nach den für das betreffende Verfahren geltenden Vorschriften zu, wenn die Entscheidung oder Verfügung nicht gemäß dem gestellten Antrag auf Grund des § 10, Absatz 1, oder der abgegebenen Äußerung (§§ 12, 13) erfolgt ist.

Genehmigungen und Bewilligungen durch die Gewerbeinspektion.

§ 15.

(1) Die Widierung der Arbeitsordnung (§ 88 a der Gewerbeordnung) obliegt dem zuständigen Gewerbeinspektorat.

(2) Desgleichen steht die Bewilligung der Verlängerung der Arbeitszeit (§ 4 des Gesetzes vom

17. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 581, über den achttündigen Arbeitstag) und die Bewilligung der Nachtarbeit oder Sonntagsarbeit in Bäckereien (§ 5 des Bäckereiarbeitergesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 217) dem Gewerbeinspektorat zu.

(3) Gegen die Entscheidung des Gewerbeinspektorats hat die betroffene Partei die gleichen Rechtsmittel wie gegen eine Entscheidung der Gewerbebehörde (politischen Behörde erster Instanz).

(4) Die für den Fall einer Verlängerung der Arbeitszeit, einer Nacht- oder Sonntagsarbeit, einer Kürzung der Mindestruhezeit oder Einschränkung der Ladenschlußzeit vorgeschriebene Anmeldung oder Anzeige, insbesondere nach §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 581, über den achttündigen Arbeitstag, nach § 3 des Bäckereiarbeitergesetzes, nach § 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 281, über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben, nach Artikel IV des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, über die Sonn- und Feiertagsruhe, und nach § 96 h der Gewerbeordnung (Artikel I des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben) hat an das zuständige Gewerbeinspektorat zu erfolgen. Ihm sind auch die Arbeits- und Lohnbedingungen gemäß § 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 140, über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit vorzulegen.

(5) Die Zuständigkeit der Gewerbebehörde (politischen Behörde erster Instanz) zur Widerrückung (Absatz 1), zur Bewilligung (Absatz 2), sowie zur Entgegennahme von Anmeldungen, Anzeigen oder Vorlagen (Absatz 4) wird aufgehoben.

Rechtshilfe.

§ 16.

Die Gewerbeinspektorate und alle Behörden, denen Aufgaben des Schutzes der Arbeitnehmer gesetzlich übertragen sind, haben einander bei Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.

Bermittelnde Tätigkeit.

§ 17.

Die Gewerbeinspektorate haben bei Erfüllung ihrer Aufgabe nach Tunlichkeit Störungen des Betriebes zu vermeiden, die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern zu unterstützen und diese bei sich bietender Gelegenheit über den Gebrauch von Schutzvorkehrungen und die Bedeutung von Maßnahmen der Gesundheitspflege und Sittlichkeit zu belehren. Sie sollen durch Vermittlung zwischen

den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Vertrauen beider Teile gewinnen und insbesondere bei Streitigkeiten zur Wiederherstellung des Einnehmens beitragen und, soweit erforderlich, auch bei Vorbereitung und Abschluß von Kollektivverträgen mitwirken.

Verschwiegenheitspflicht.

§ 18.

Die Gewerbeinspektoren sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Pflicht, deren Erfüllung im Amtseid zu geloben ist, wird durch den Austritt aus dem Dienstverhältnis nicht berührt.

Unvereinbarliche Beschäftigungen.

§ 19.

Der Gewerbeinspektor darf unbeschadet der Bestimmungen der §§ 33, 34 der Dienstpragmatik (Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15) weder ein der Gewerbeinspektion unterliegendes Unternehmen auf eigene oder fremde Rechnung betreiben, noch in dessen Dienste stehen oder an einem seiner Inspektion unterliegenden Unternehmen beteiligt sein.

Verbot der Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

§ 20.

Die Gewerbeinspektorate dürfen mit Aufgaben, die ihrem Wirkungsbereich fremd sind, nicht betraut und insbesondere für Zwecke der Finanzverwaltung in keinerlei Form in Anspruch genommen werden.

Berichte und Gutachten.

§ 21.

(1) Die Gewerbeinspektorate haben alljährlich dem Bundesminister für soziale Verwaltung eingehende Berichte über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen zu erstatten.

(2) Die Gewerbeinspektorate können vom Bundesminister für soziale Verwaltung zur Erstattung von Gutachten und Vorschlägen, betreffend die Erlassung

von Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer herangezogen werden. Derartige Gutachten und Vorschläge können die Gewerbeinspektorate auch ohne besondere Aufforderung in ihren Jahresberichten erstatten.

Aufsichtsbezirke.

§ 22.

Durch Verordnung wird das ^{Bundes} Staatsgebiet in Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektion eingeteilt. Doch können einzelne Arbeitszweige aus der allgemeinen Gewerbeinspektion ausgeschlossen und unter die Aufsicht von Sonderinspektoren gestellt werden. Sonderinspektorate können im Bedarfsfalle auch für andere Zwecke errichtet werden.

§ 23.

Die Gewerbeinspektorate unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Oberste Leitung.

§ 24.

Die oberste Leitung der Gewerbeinspektion obliegt dem Bundesminister für soziale Verwaltung. Zu seiner Unterstützung bei dieser Aufgabe ist das Zentralgewerbeinspektorat bestimmt.

Strafbestimmungen.

§ 25.

Der Gewerbeinspektor, der während der Dauer seiner Bestellung als Gewerbeinspektor oder nach dem Austritt aus diesem Dienstverhältnisse vorsätzlich ein ihm bei Ausübung seines Dienstes bekannt gewordenes und als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch Mitteilung oder Veröffentlichung verleiht oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Diese Bestimmung findet auch auf die in § 8 bezeichneten Personen Anwendung.

§ 26.

Wer vorsätzlich die Ausübung des Dienstes der Gewerbeinspektion vereitelt oder behindert, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz an Geld bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Schlußbestimmungen.

§ 27.

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren, außer Kraft.

§ 28.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das geltende Gesetz, betreffend die Besetzung von Gewerbeinspektoren, vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, entstammt einer Zeit, die den gesetzlichen Schutz der Arbeiter und Angestellten nur in sehr bescheidenem Maße verwirklicht hatte. Es hat sich trotz der starken Steigerung der Ansprüche, die seither an den Dienst der Gewerbeinspektion gestellt wurden, als eine ganz ausgezeichnete Grundlage für die Regelung ihrer Tätigkeit bewährt, und wenn es heute reformbedürftig erscheint, so kann es sich nur um seinen Ausbau und keineswegs um einen völligen Umbau handeln.

Ein Ausbau ist insbesondere nach zwei Richtungen in Erwägung zu ziehen: Zunächst durch Ausdehnung des Inspektionsdienstes, den das geltende Recht auf den engeren Bereich der den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe einschränkt, ferner in der Richtung, daß den Inspektionsorganen ein höheres Maß der Amtsgewalt als bisher verliehen werde. In diesen grundsätzlichen Fragen muß die beabsichtigte Reform der Gewerbeinspektion eine bestimmte Stellung gewinnen.

I. Was die Bestimmung des Geltungsbereiches der Inspektion betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beschränkung auf gewerbliche Betriebe im engen Sinne des geltenden Gewerberrechtes kaum zu rechtfertigen ist, da für die Frage der Unterwerfung bestimmter Gruppen von Unternehmungen unter die Vorschriften der Gewerbeordnung vielfach ganz andere Erwägungen bestimmend sein müssen als für die Überwachung ihrer Betriebe unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Arbeiter und Angestellten. Andererseits verhindern Gründe, vornehmlich technischer Natur, die Umgestaltung der Gewerbeinspektion in eine alle Gebiete erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit umfassende Arbeitsinspektion. So wurde denn die Abgrenzung des Wirkungskreises der Gewerbeinspektion derart versucht, daß eine Generalklausel (§ 1, Absatz 1) das ideale Betätigungsfeld in seinem vollen Umfange abdeckt; durch die Aufzählung der Ausnahmen (Abs. 2, 3) wird die Einschränkung auf das gebotene Maß vorgenommen. Dieser Vorgang bietet auch für die legislative Technik den Vorteil, daß eine Erweiterung oder Einengung dieses Wirkungskreises unschwer möglich ist. Abweichend von der Art der Regelung durch die bisherige Gesetzgebung bringt die Fassung der erwähnten Generalklausel den Gedanken zum Ausdruck, daß nicht die Betriebe, sondern die in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten — die auch unter der gemeinsamen Bezeichnung „Arbeitnehmer“ zusammengefaßt werden — Gegenstand der Gewerbeinspektion sind. Diese Formulierung bietet ferner den Vorteil, jede Beziehung auf die von der Gewerbeordnung vorgenommene Abgrenzung des Begriffes des Gewerbes zu vermeiden.

Die Absicht, den Wirkungskreis der Gewerbeinspektion auf jene Betriebe zu beschränken, die der Erwerbswirtschaft dienen, muß also durch die Aufzählung der von diesem Wirkungskreise ausgenommenen Gebiete zur Durchführung gelangen. Unter diesem Gesichtspunkt wurde zunächst die Hauswirtschaft ausgeschlossen, deren wirksame Beaufsichtigung übrigens schon infolge der unübersehbaren Zahl der Arbeitsstellen kaum durchführbar wäre. Ebenso ergibt sich die Ausschaltung der Erziehungs-, Unterrichts- und Kultus- sowie der Straf- und Korrekptionsanstalten aus der Zweckbestimmung dieser Anstalten, die sie geradezu als das Gegenstück erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit erscheinen läßt; die mit Arbeitsmaschinen ausgestatteten gewerblichen Lehranstalten sowie die Arbeitsbetriebe in den Strafanstalten sollen jedoch wie bisher (Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 11. Juni 1885 und vom 7. Juni 1891) der Inspektion der Gewerbeinspektoren unterworfen bleiben. Die dargelegte Erwägung trifft auch für die überwiegende Mehrheit der Heilanstalten zu, die übrigens in ihrer Gänge der Aufsicht der Sanitätsbehörden, unterstehen. Sie ist ferner maßgebend, wenn die Ämter des Staates, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften von der Gewerbeinspektion ausgenommen werden, zumal da hier ein hohes Maß des Angestellten schutzes durch andere Einrichtungen gewährleistet ist. Obwohl dem Gebiet der Erwerbswirtschaft zugehörig, mußte doch die Land- und Forstwirtschaft von der Inspektion ausgenommen werden, da deren Durchführung hier derzeit noch auf Schwierigkeiten stoßen würde und auch andere naheliegende Erwägungen gegen die Einbeziehung sprechen. Der Bergbau und

seine Werkanlagen, das Eisenbahnwesen, der Luftverkehr mit seinen Anlagen (Flugplätzen und deren Einrichtungen) und die Postanstalt, die Telegraphen- und Fernsprechanstalt weisen so eigenartige Betriebsverhältnisse auf, daß sie der allgemeinen Gewerbeinspektion mit Erfolg nicht unterstellt werden können. Für Bergbau und Eisenbahnen (samt deren Regiebauern und Hilfsanstalten) bestehen übrigens Sonderinspektionen (hinsichtlich der letzteren zufolge Vollzugsanweisung vom 31. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 14 von 1920), wie ja überhaupt die Verwaltung dieser Wirtschaftszweige ebenso wie jene der Post- und der Telegraphen- und Fernsprechanstalt mit gutem Grunde eine Ausnahmstellung in der Organisation der Verwaltung einnimmt. Auch die Besonderheiten der Seeschifffahrt rechtfertigen es, die allgemeine Gewerbeinspektion auf sie nicht zu erstrecken. Es erscheint jedoch derzeit nicht erforderlich, dies im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben. Über die Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare sowie der Ziviltechniker soll nach wie vor die zuständige Kammer, die mit besonderen Disziplinarmitteln ausgestattet ist, die Aufsicht führen, desgleichen über die Patentanwälte das die Disziplinargewalt über sie ausübende Patentamt.

Doch selbst nach Abrechnung aller dieser Ausnahmen ergibt sich eine beträchtliche Erweiterung des Wirkungsbereiches der Gewerbeinspektion über ihren bisherigen Umfang hinaus. Es werden unter anderen einbezogen: die industriellen Nebenbetriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion; die Unternehmungen von Kreditanstalten, Banken, Verzugs-, Versicherungs-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Sparkassen, Handelsmäkler, Privatgeschäftsvermittlungen usw.; die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art; die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß der letzteren. Nach deutschem Vorbilde wird die Gewerbeinspektion nunmehr ausdrücklich auch auf die wirtschaftlichen Betriebe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere des Staates ausgedehnt, während bisher die Inspektionstätigkeit hier nur unter Berufung auf eine zweifelhafte Auslegung der Bestimmungen der Gewerbeordnung oder auf Grund besonderer Vereinbarungen ausgeübt wurde. Der Ausdruck „wirtschaftlicher Betrieb“ ist hier in einem sehr weiten Sinne genommen und insbesondere nicht etwa in der engeren Bedeutung des der Erzielung privatwirtschaftlichen Gewinns dienenden Betriebes zu verstehen. Überall dort, wo eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht reine Verwaltungstätigkeit übt, sondern zumeist in den gleichen Formen wie die von Privatunternehmern geleiteten Betriebe mit ähnlicher rechnungsmäßiger Gebarung die Produktionsmittel und Arbeitskräfte des freien Marktes zur Erzeugung von Gütern oder Vornahme von Leistungen verwendet, ist der Bereich des „wirtschaftlichen Betriebes“ gegeben. Gerade der Umstand, daß die in diesem Betriebe beschäftigten Personen ihrer überwiegenden Zahl nach nicht „Beamte“ sind, läßt die Unterstellung dieser Betriebe — zum Beispiel der staatlichen Tabakfabriken, der kommunalen Gas- und Wasserwerke, — unter die Gewerbeinspektion als Gebot der Gerechtigkeit erscheinen.

Als mittelbare Folge der geplanten Erweiterung des Inspektionsbereiches wird sich die Veranlassung ergeben, die Schutzvorschriften, die bisher bloß für gewerbliche Betriebe gelten, auf die nunmehr von der Inspektion erfaßten zu erstrecken.

II. Der schon in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgezeichnete Vorgang beim Besuche der Betriebe behufs Ausübung der Gewerbeinspektion hat sich im allgemeinen so gut bewährt, daß es nicht erforderlich ist, hier einschneidende Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Raum eine Erwähnung verdient die nunmehr dem Gewerbeinspektor ausdrücklich erteilte Ermächtigung zum Eintritte in die Räume der Wohlfahrtseinrichtungen des Betriebes (§ 3). Ebenso selbstverständlich erscheint die Neuerung, daß das Recht des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters, den Gewerbeinspektor bei der Besichtigung zu begleiten, dort wo dieser es für notwendig hält, zu einer Pflicht gemacht wird. Die Beziehung von Mitgliedern des Betriebsrates oder von Vertrauensmännern zu den Besichtigungen des Gewerbeinspektors ist in gewissen Fällen schon durch § 5, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, vorgeschrieben, wird sich aber auch in allen anderen Fällen als nützlich erweisen. Im § 6 wird dem Gewerbeinspektor eine neue, heute oft schwer vermißte Berechtigung gewährt: die Befugnis, Arbeitsstoffen oder Arbeitsmitteln, deren Verwendung nach seiner Ansicht das Leben und die Gesundheit der Arbeiter zu gefährden geeignet ist, Materialproben zu entnehmen und diese durch eine behördlich befugte Anstalt untersuchen zu lassen.

Die Verpflichtung des Betriebsinhabers, dem Gewerbeinspektor gewisse Urkunden vorzulegen, ist über das geltende Recht, das eine solche Verpflichtung nur hinsichtlich der auf die Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunde kennt, auf alle den Betrieb oder die Betriebsmittel betreffenden öffentlichen Urkunden mit den dazugehörigen Plänen und Zeichnungen ausgedehnt. Es handelt sich hier zum Beispiel um Zeugnisse der Dampffesselprüfungsanstalten, um sanitätsbehördliche Genehmigungen von Trinkwasseranlagen und dergleichen, jedenfalls also nur um öffentliche Urkunden, deren Vorlage dem Betriebsinhaber irgendwelche Nachteile nicht bringen kann. Um jedem Zweifel, der sich aus der Nichtaufnahme

der Vorschrift des § 19, Absatz 2, des geltenden Gesetzes ergeben könnte, vorzubeugen, wird überdies verfügt, daß dem Gewerbeinspektor ein Recht auf Einsicht in Geschäftsbücher, Korrespondenzen und dergleichen nicht zusteht.

Eine sorgfältige Regelung schienen ferner die Bestimmungen über das Vorgehen des Gewerbeinspektors in jenen Fällen zu erheischen, in denen er eine Verletzung oder Vernachlässigung geltender Schutzvorschriften wahrnimmt. Neben offenkundigen Übertretungen des Gesetzes, die im Wege des Strafverfahrens zu ahnden sind — Übertretungen der Vorschriften betreffend die Sonntagsruhe, die Nachtarbeit und dergleichen — handelt es sich vielfach um das Fehlen von Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter, ohne daß die Einleitung eines Strafverfahrens möglich oder auch nur wünschenswert wäre. Die geeignete rechtliche Form, Abhilfe zu schaffen, ist hier vielmehr die Verfügung. Man würde unserer Gewerbeinspektion kaum einen guten Dienst erweisen, wollte man die Fällung des Straf Erkenntnisses ihren Organen übertragen, und auch nach deutschem Recht ist dies keineswegs der Fall. Die Eigenschaft des Gewerbeinspektors als eines Organes der Aufsicht, nicht der Polizei, muß vielmehr möglichst rein erhalten bleiben; soweit Straf Erkenntnisse erforderlich sind, hat die zuständige Verwaltungsbehörde sie zu erlassen. Aufgabe der gesetzlichen Regelung ist es, das Zusammenwirken der beiden Organe im Dienste des Arbeiterschutzes möglichst zweckmäßig und wirkungsvoll zu gestalten.

Schon nach geltendem Rechte hat der Gewerbeinspektor angesichts eines vorschriftswidrigen Tatbestandes die Herstellung des dem Gesetze entsprechenden Zustandes zu fordern und im Weigerungsfalle die Anzeige an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten. Dem Gewerbeinspektor wird — und das bedeutet eine nicht unwichtige Verstärkung seiner Stellung — ausdrücklich das Recht eingeräumt, mit der an die Verwaltungsbehörde gerichteten Anzeige der Übertretung einen Antrag hinsichtlich des Strafmaßes zu verbinden (§ 9). Er gibt dadurch gleichzeitig der mit der Fällung des Straf Erkenntnisses betrauten Verwaltungsbehörde einen wertvollen Anhaltspunkt für eine zutreffende Beurteilung des strafbaren Tatbestandes und der Strafwürdigkeit. Man kann in der Festlegung dieses Antragsrechtes des Gewerbeinspektors eine Annäherung an den Typus der englischen Gewerbeinspektion erblicken, die mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen ausgestattet ist. Unter der Herrschaft der Offizialmaxime, die im Gegensatz zum Anklageprinzip für das österreichische Verwaltungsstrafverfahren maßgebend ist, verneht die bloße Anzeige die Funktion des Antrages; es ist daher hier nicht für einen Strafantrag schlechthin, sondern lediglich für einen Antrag hinsichtlich des Strafmaßes Platz. Dieses Antragsrecht muß übrigens dort weggelassen, wo den zur Einleitung der Strafverhandlung zuständigen Behörden besondere Anklagebehörden zur Seite stehen, also bei der an ein Gericht erstatteten Strafanzeige. Der Entwurf schränkt daher das Antragsrecht des § 9 auf die Behandlung solcher Übertretungen ein, die von Verwaltungsbehörden zu ahnden sind.

In diesem Zusammenhange sei bemerkt, daß an dieser Stelle des Entwurfes von „Verwaltungsbehörden“ und nicht von „politischen“ Behörden die Rede ist; denn wenn auch die Zuständigkeit der letzteren zur Einleitung der Amtshandlungen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle begründet ist, so können doch nach Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf verschiedene Gruppen von Betrieben, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, auch andere Verwaltungsbehörden als zuständig in Betracht kommen. Darauf ist auch die Verwendung des Ausdruckes „zuständige Behörde“ im Entwurf zurückzuführen.

Neben die Strafamtshandlung tritt, wie oben erwähnt, als zweites Mittel einer Sicherung des Arbeiterschutzes die Verfügung. Hier handelt es sich insbesondere um jene Fälle, in denen eine allgemein lautende Schutzbestimmung einer Anpassung an den Einzelfall bedarf, um wirksam zu werden. Reiche Beispiele dieser Art gibt das weite Gebiet des § 74 Gewerbeordnung, dessen Vorschriften in ihrer praktischen Anwendung auf den einzelnen Betrieb oft nur durch Erlassung von Verfügungen eine bestimmte, durch Vollstreckbarkeit und Strafbestimmung gesicherte Gestalt gewinnen können. Der Gewerbeinspektor, der in einem Betriebe Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeitnehmer für erforderlich erkennt, wird in dem vorliegenden Entwurfe angewiesen, bei der zuständigen Behörde die Erlassung der dem Gesetze entsprechenden Verfügungen zu beantragen, sofern nicht im Sinne seiner Anregungen Abhilfe geschaffen wird (§ 10). Auch für den Betriebsinhaber bringt diese Regelung einen nicht zu unterschätzenden Vorteil: durch behördliche Verfügungen wird ihm nunmehr das Maß von Anforderungen, die in Bezug auf die Ausstattung seines Betriebes mit Schutzvorkehrungen gestellt werden können, in eindeutiger Weise vorgezeichnet, durch behördliche Verfügungen, an deren Gestalt er im Verfahren, gegebenenfalls im Rechtsmittelzuge mitzuwirken in der Lage ist. Nur unter einer Voraussetzung soll der Gewerbeinspektor dieses Verfügungsrecht der zuständigen Behörde selbst ausüben: wenn nämlich die mit der Antragstellung verbundene Verzögerung eine Gefahr

für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeitnehmer bedeuten würde und somit eine sofortige Abhilfe nötig erscheint. Diese Dringlichkeit des Schutzes, mit dessen Verzögerung eine Gefahr für diese wichtigen Güter verbunden wäre, rechtfertigt es, die sonst nur entscheidenden Behörden vorbehaltene Verfügungsgewalt für solche Fälle dem Gewerbeinspektor zu übertragen. Er übt aber nur die Verfügungsmacht der zuständigen Behörde aus, kann also nur insoweit Verfügungen treffen, als es nach geltendem Recht diese Behörde selbst tun könnte. Doch ist diese Befugnis auf Verfügungen einzuschränken, die von der Gewerbe- oder politischen Behörde erster Instanz hätten getroffen werden können, sie gilt also nicht für Verfügungen, die zum Beispiel auf Grund sanitätspolizeilicher Vorschriften von der Gemeinde zu erlassen sind. Der durch die Verfügung betroffenen Partei müssen die gleichen Rechtsmittel zuerkannt werden, die sie gegen die Verfügung der zuständigen Behörde hätte, und auch hinsichtlich der Fristen und der Behörde, an die sie zu richten sind, muß das gleiche gelten. Aber die Voraussetzung, unter der die Verfügung erlassen wurde, die Gefahr im Verzuge, läßt es als selbstverständlich erscheinen, daß dem Rechtsmittel aufhebende Wirkung nicht zukommen kann, was zur Vermeidung von Zweifeln im Gesetze selbst auszusprechen ist. Daß übrigens das Rechtsmittel beim Gewerbeinspektorat und nicht bei der zuständigen Behörde einzubringen ist, vereinfacht nur das Verfahren.

Der Gewerbeinspektor kann also auf dreifache Weise, teils unmittelbar, teils mittelbar ein Verfahren der zuständigen, namentlich der politischen Behörde erster Instanz veranlassen. Durch Anzeigen (§ 9), durch Anträge, die zu Verfügungen der Verwaltungsbehörden Anlaß geben (§ 10, Absatz 1), und durch eigene Verfügungen, falls diese angefochten werden (§ 10, Absatz 2 und 3). Er kann ferner durch ein neuerliches Einschreiten bewirken, daß die für die Vornahme der Amtshandlung zuständige Behörde über die Angelegenheit der ihr vorgesetzten Behörde berichten muß, wenn sie sich nicht entschließen kann, seiner Anregung stattzugeben (§ 11, Absatz 3).

Im Verfahren, das vor der ersten Instanz über Veranlassung des Gewerbeinspektors durchgeführt wird, richtet sich die Stellung der betroffenen Partei nach den für dieses Verfahren geltenden Vorschriften und Grundätzen. Besondere Vorsorge mußte der Entwurf nur für den Fall treffen, als die Partei gegen die Verfügung des Gewerbeinspektors ein Rechtsmittel eingebracht hat. Zu dem hierüber einzuleitenden Verfahren wird der Partei das Recht zuerkannt (§ 11, Absatz 2), die Anhörung von Sachverständigen zu verlangen, wenn sie die Anschauung des Gewerbeinspektors hindurch widerlegen zu können vermeint. Die Frage der Tragung der Kosten hierfür ist in gleichem Sinne wie im § 6 des Entwurfes geregelt.

III. Schon die tatsächliche Entwicklung hat dazu geführt, daß die Aufgabe des Gewerbeinspektors über jene eines Aufsichtsorganes hinaus erweitert wurde, zu jener eines Sachverständigen in allen Angelegenheiten des Arbeiterschutzes. Der Entwurf versucht, dieser Stellung des Gewerbeinspektors nun auch eine gesetzliche Grundlage zu geben, an der es bisher ge fehlt hat, und sie erheblich zu verstärken. Es wird nämlich dem Gewerbeinspektor ein Mitwirkungsrecht auch dann eingeräumt, wenn die Initiative zur Einleitung des Verfahrens nicht von ihm ausgeht. Vor jeder Entscheidung oder Verfügung einer politischen Behörde erster Instanz — nicht auch der übrigen Verwaltungsbehörden —, die für den Arbeiterschutz von Bedeutung ist, ist daher dem Gewerbeinspektor Gelegenheit zur Äußerung zu geben; als besonders wichtiger Fall wird die Genehmigung einer Betriebsanlage ausdrücklich angeführt (§ 12). Diese Pflicht der Behörde, den Gewerbeinspektor einzuzuziehen, wird allerdings auf das administrative Strafverfahren nicht erstreckt, da sie, insbesondere bei der großen Zahl geringfügiger Straffälle, für beide Teile eine überflüssige Belastung bedeuten würde und auch mit dem Gange des administrativen Strafverfahrens, das womöglich in einem Zuge durchzuführen ist, kaum verträglich wäre. Die Vorschrift, daß der Gewerbeinspektor zu allen in seinem Aufsichtsbezirke stattfindenden kommissionellen Erhebungen der politischen Behörde erster Instanz zu laden ist, entspringt den gleichen Erwägungen, die für seine Einnahme vor der Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen maßgebend sind.

Beides wird jedoch nur für die politische Behörde erster Instanz als Pflicht erklärt. Eine Verallgemeinerung dieses Grundgedankes etwa auf alle Behörden, welchen sie und da in ihrem Wirkungskreis eine Frage des Arbeiterschutzes begegnet, würde zu weit führen; insoweit mag die in § 16 geregelte Rechtshilfe genügen. Nur für die Landesregierungen wird hinsichtlich solcher Entscheidungen und Verfügungen in § 13 die entsprechende Verpflichtung in Vorschlag gebracht. Der Landesregierung wird dadurch zugleich ein sachverständiges Organ zur Verfügung gestellt, das sie anhören muß, bevor sie über die einschlägige Frage entscheidet. Ist der zuständige Gewerbeinspektor (der ja in erster Linie berufen erscheint, gehört zu werden) schon im Verfahren vor der ersten Instanz gehört worden, so soll ein anderes Inspektorat, allenfalls nach den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung getroffenen Verfügungen, herangezogen werden können.

Als dem berufenen Anwalt des Arbeiterschutzes wird dem Gewerbeinspektor endlich das Recht eingeräumt, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Rekursfrist gegen jene Entscheidungen und Ver-

fügungen der Verwaltungsbehörden Rekurs einzulegen, die sich mit den von ihm erstatteten Anträgen oder Äußerungen nicht im Einklang befinden (§ 14). Die Stellung eines Antrages oder die Erstattung einer Äußerung sind also die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufungsrechtes, für die Sicherung dieses Befugnis im Verwaltungsverfahren. Entsprechend der sonst im Strafverfahren dem Gewerbeinspektor eingeräumten Stellung (§ 12, Absatz 1, am Ende, § 13, Absatz 2) soll ihm im Strafverfahren, auch wenn er mit seiner Anzeige einen Antrag hinsichtlich des Strafmaßes verbunden hat (§ 9, Absatz 2), ein Rekurs nicht offen stehen. Das entspricht am besten der Stellung des Gewerbeinspektors, dem es dadurch erspart wird, auch nur den Schein einer Befangenheit gegenüber den Unternehmern zu erwecken.

IV. Eine wichtige Neuerung bringt § 15. Er überträgt die Widmung der Arbeitsordnung und die Bewilligung der Verlängerung der Arbeitszeit, ferner die Bewilligung von Nachtarbeit und Sonntagsarbeit in Bäckereien dem Gewerbeinspektorat. Bisher stand diese Bewilligung der Gewerbebehörde oder der politischen Behörde erster Instanz zu, die jedoch vielfach genötigt war, sich vor ihrer Entscheidung der Mitwirkung der Gewerbeinspektion zu versichern, wozu sie nun durch § 12 des Entwurfes in jedem Fall verpflichtet wäre. Es bedeutet daher eine wesentliche Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens, wenn die Entscheidung selbst unmittelbar der Gewerbeinspektion übertragen wird. Die selbstverständliche Folgerung aus dieser Gesetzesänderung bedeutet der Absatz 4 des § 15, der vorschreibt, daß die in den dort angeführten Fällen vorgeschriebenen Anmeldungen und Anzeigen unmittelbar an die Gewerbeinspektorate zu erstatten sind, zumal diese hiedurch um so eher in der Lage sein werden, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in jeder Hinsicht genau zu überwachen.

V. Schon das geltende Gesetz hat es als Aufgabe der Gewerbeinspektoren bezeichnet, sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern eine Vertrauensstellung zu gewinnen, die sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen den beiden Gruppen beizutragen. Es bedeutet gegenüber dem in der Praxis schon verwirklichten Zustand kaum eine sachliche Neuerung, wenn die Vermittlung in Streitfällen und im Bedarfsfall auch die Mitwirkung bei Vorbereitung und Abschluß von Kollektivverträgen den Gewerbeinspektoren besonders zur Pflicht gemacht wird (§ 17).

VI. Aus den Organisationsvorschriften wäre hervorzuheben, daß der Entwurf — einem bereits eingeschlagenen Entwicklungsgange folgend — neben der territorial gegliederten Gewerbeinspektion auch ausdrücklich die Schaffung von Sonderinspektoraten vorsieht (§ 22), und zwar nicht nur für einzelne Arbeitszweige, sondern auch für solche andere Zwecke, für die es sich vorteilhaft erweist. Die unmittelbare Unterstellung der Gewerbeinspektorate unter das Bundesministerium für soziale Verwaltung (§ 23) ist nach den bisherigen Erfahrungen zweckmäßig und wird zur Vereinfachung des Geschäftsganges beitragen.

Die oberste Leitung der Gewerbeinspektion steht dem Bundesminister für soziale Verwaltung zu. In das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird auch in Zukunft als fachkundiges Organ in Fragen des Schutzes der Arbeitnehmer das Zentralgewerbeinspektorat eingegliedert sein (§ 25).

Die vortrefflichen Berichte der Gewerbeinspektoren, die der Gesetzgebung und Verwaltung ein auf reicher Erfahrung beruhendes wertvolles Material für ihre Vorschriften und Maßnahmen bieten, haben in weitesten Kreisen Beachtung und Anerkennung gefunden. Nur auf Ersparnisgründe ist es daher zurückzuführen, wenn der Entwurf (§ 21) von der bisher vorgeschriebenen Vorlage der Berichte an die Nationalversammlung absieht. Es ist aber selbstverständlich, daß das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Möglichkeit dafür Sorge tragen wird, daß diese Berichte auch in Zukunft allen interessierten Kreisen werden zugänglich gemacht werden.

Mit Zunahme der Geschäfte der Gewerbeinspektion sind an Stelle der ursprünglich vorgesehenen Einzelinspektoren Ämter getreten, die mit mehreren Personen besetzt sind. Der Entwurf trägt dieser Entwicklung Rechnung und spricht dort, wo eine Funktion des Amtes als solchen vorgesehen ist, von Gewerbeinspektoraten.

Die Verschwiegenheitspflicht der Gewerbeinspektoren und das Verbot der Verwertung der im Dienste gewonnenen Kenntnis von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen bleiben unter der gleichen Strafsanktion wie bisher (§ 25). Die vorsätzliche Behinderung des Dienstes der Gewerbeinspektion war nach geltendem Gesetz gemäß den Vorschriften der Gewerbeordnung zu ahnden; nunmehr werden Übertretungen dieser Art, deren sich Arbeitgeber, Arbeitnehmer wie auch dritte Personen schuldig machen können, mit Geldstrafen bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft und es können Geld- und Arreststrafen miteinander verbunden werden.

3a)

V e r o r d n u n g
der Bundesregierung

vom

Über die Ablieferung von Kriegswaffen und Munition.

In Durchführung des Art. 133 des Staatsvertrages von St. Germain wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Als Kriegswaffen im Sinne dieser Verordnung gelten ohne Unterschied der Herkunft

- 1.) zu Kriegszwecken bestimmte Gewehre und Karabiner,
- 2.) schwere und leichte Maschinengewehre,
- 3.) leichte Minenwerfer,
- 4.) mittlere Minenwerfer,
- 5.) Feld- und Gebirgskanonen oder Haubitzen,
- 6.) Handgranaten.

§ 2.

Wer Kriegswaffen oder zu Kriegswaffen gehörige Munition besitzt oder verwahrt, hat sie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abzuliefern.

§ 3.

Die Ablieferung der Waffen, Munition u.s.w. erfolgt in jedem politischen Bezirke an besondere Kommissionen, welche aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde oder in Orten, wo sich eine staatliche Polizeibehörde befindet, aus einem Vertreter dieser Behörde als Vorsitzenden und einem Vertreter des Landesrates (in Steiermark der Landesregierung) bestehen.

In größeren Bezirken können mehrere Kommissionen aufgestellt werden.



./.

§ 4.

Die politischen Bezirksbehörden haben Ort und Frist für die Ablieferung in jeder einzelnen Gemeinde bekanntzumachen.

Zwischen der Verlautbarung und dem Tage der Ablieferung muß eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.

§ 5.

Die Kommissionen haben über die abgelieferten Waffen und Munition genaue Verzeichnisse anzulegen und jedem Abliefernden über sein Verlangen eine Bestätigung auszufolgen.

§ 6.

Die politischen Landesstellen regeln in ihrem eigenen Wirkungsbereiche die Abfuhr der von den Kommissionen eingesammelten Waffen und Munition an die vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht zu bestimmenden Uebernahmsstellen.

§ 7.

Von der Verpflichtung zur Ablieferung von Waffen und Munition sind die zum Tragen von Kriegswaffen berechtigten Militärpersonen, öffentlichen Sicherheits- und Finanzorgane bezüglich jener Waffen und Munition befreit, die zu ihrer vorgeschriebenen Ausrüstung gehören.

§ 8.

Inwieweit dem redlichen Besitzer eine Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt werden kann, wird durch besondere Verfügung bestimmt werden.

§ 9.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden von den poli-

./.

tischen Behörden und in Orten, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser, nach der Ministerialverordnung vom 30. Oktober 1857, R.G.Bl.Nr. 198, mit einer Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.



Sektionschef Dr. S c h ü l l e r .

Bundesminister Dr. H e i n l hat aus Prag das Ersuchen gerichtet, der Herr Bundeskanzler möchte den Herrn Finanzminister oder den Herrn Minister Dr. G r ü n b e r g e r veranlassen, die Frage des Zuckervertrages mit der Tschechoslovakei im heutigen Ministerrate zur Sprache zu bringen, damit Minister H e i n l sofort nach seiner morgigen Rückkehr die weiteren Schritte unternehmen könne.

Sekt.Chef Dr. Schüller fügt bei, dass er den Herrn Ministern Dr. Grimm und Dr. Grünberger den Vorschlag gemacht habe, es über die Frage, ob der Zuckervertrag zustandegekommen sei oder nicht eventuell auf die Entscheidung eines Schiedsgerichtes ankommen zu lassen.

Wien, am 14. Dezember 1920.



1000

000043

57